

Info 1/03

Mitteilungen
an die Mitglieder

Inhalt

- Aus dem Vorstand Seite 2
- Entschädigung der
Verteidigung bei Freispruch Seite 5
- Aus dem Standesgericht Seite 6
- Vernehmlassungen Seite 8
- Notabene Seite 9

Beilagen

- Mutationen
- Aufruf "Schaffen Sie Lehrstellen!"
- Ausschreibung 2. Motorradausfahrt

Liebe Kolleginnen

Liebe Kollegen

Im letzten Info haben wir einen Beitrag zur Reform der kaufmännischen Grundausbildung publiziert. Da im August 2003 die ersten kaufmännischen Lehrgänge nach dem neuen Ausbildungskonzept starten, wird in Bälde ein neuer Modelllehrgang vorliegen, über den wir Sie voraussichtlich im nächsten Info orientieren werden. In unserer Rubrik „Aus dem Vorstand“ finden Sie zu diesem Thema einen Appell an unsere Mitglieder, in der heute schwierigen wirtschaftlichen Lage vermehrt kaufmännische Lehrlinge auszubilden.

Weitere Themen der Rubrik „Aus dem Vorstand“ sind nebst anderem die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss BGFA und ein Hinweis, dass überzählige Plakate aus unserer erfolgreichen Plakataktion günstig zu haben sind.

Interessant dürfte für die Strafverteidiger unter uns auch der Artikel „Entschädigung bei Freispruch“ sein, indem wir über einen aktuellen Entscheid des Kassationsgerichts zur Höhe der Entschädigung der Verteidigung bei Freispruch berichten.

Der Vorstand plant, in Zukunft in loser Abfolge über die Praxis des Standesgerichts und allenfalls auch der Honorarkommission zu berichten. Entnehmen Sie bitte unserem ersten Beitrag Grundsätzliches zum Verfahren vor Standesgericht und Neuerungen, die das BGFA in diesem Zusammenhang mit sich bringt.

In der Rubrik Vernehmlassungen orientieren wir Sie über die Vernehmlassung des Anwaltsverbandes zum Vorentwurf der Expertenkommission betreffend Totalrevision des Opferhilfegesetzes.

Der Vorstand hat im letzten Jahr beschlossen, einen Teil der beträchtlichen Arbeit, die das Präsidium des Vorstandes mit sich bringt, ab 1. Januar 2003 mit CHF 50'000.– zu entschädigen. In der Rubrik Notabene kann nachgelesen werden, welche Überlegungen zu diesem Entscheid des Vorstandes und zur Höhe der Teilentschädigung führten.

Ebenfalls in der Rubrik Notabene finden Sie eine Information (Aufruf) zur diesjährigen SOLA-Stafette, welche am 10. Mai 2003 stattfindet.

Aus dem Vorstand und anderes

Entwurf Anwaltsgesetz

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit hat am 18. März 2003 ihren Antrag für ein neues Zürcher Anwalts-gesetz verabschiedet. Der Antrag der Kommission wird in einer der kommenden Wochen im Amtsblatt (www.amtsblatt.zh.ch) und auf der Homepage des Kantonsrates (www.kantonsrat.zh.ch -> Geschäfte: 4028) publiziert. Wir werden auf unserer Website mittels eines „Banner“ darauf hinweisen (www.zav.ch).

Umfassende Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Wir stellen mit Befriedigung fest, dass heute bereits über 90% unserer Mitglieder im Anwaltsregister eintragen sind. Damit verbunden ist u.a. die **Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen** (Art. 12 lit. f BGFA.). Wir rufen dies in Erinnerung.

Die Unterlassung des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung hätte u.a. sowohl aufsichtsrechtliche als auch verbandsrechtliche Konsequenzen.

- für alle Zürcher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte !

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Berufsregeln des BGFA nach § 14 des Entwurfs des neuen Zürcher Anwalts-gesetzes sinngemäss auch auf jene Anwendung finden werden, die den Anwaltsberuf ausüben, aber dem BGFA nicht (direkt) unterstehen. Kraft kantonalen Rechts werden also **auch die nur beratend tätigen, nicht im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte** in naher Zukunft der Verpflichtung unterstehen, eine **Berufshaftpflichtversicherung** abzuschliessen.

BGFA: Rechtsmittelverfahren betr. Eintragungen im Anwaltsregister

Zentrales Erfordernis für einen Eintrag im Anwaltsregister ist die **Unabhängigkeit des Anwalts**. Problematisch ist dies aus unserer Sicht insbesondere bei Treuhandgesellschaften, Banken, Versicherungen etc. angestellten Anwältinnen und Anwälte. Es reicht wohl nicht, wenn einfach ein Vertrag vorgelegt wird, der die angebliche Unabhängigkeit vom Arbeitgeber bescheinigt! Und wie sollen zu 100% bei solchen Firmen angestellte Anwälte, die in ihrer Freizeit dem Anwaltsberuf nachgehen wollen, diesen gewissenhaft ausüben können – man denke etwa an die Wahrung von kurzen Rechtsmittelfristen! In zwei Fällen konnten Entscheide der Aufsichtskommission entsprechenden Gesuchstellern nicht einmal zugestellt werden!

Der Vorstand setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass die Einhaltung der Unabhängigkeit durch die Aufsichtskommission ernsthaft geprüft und durchgesetzt wird. In mehreren Fällen, in welchen der Vorstand der Ansicht war, dass die vom BGFA geforderte Unabhängigkeit nicht gegeben sei, hat er Entscheide der Aufsichtskommission mittels Rekursen an die Verwaltungskommission bzw. mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gezogen.

StPO-Revision

(Abschaffung des Kassationsgerichts in Strafsachen)

Am 10. März 2003 wurde von 47 Kantonsräten das Behördenreferendum gegen die StPO-Revision ergriffen. Damit wird die vom Kantonsrat beschlossene, faktisch weitgehende Abschaffung des Kassationsgerichtes zur Volksabstimmung gebracht. Wir erachten es als wichtige Aufgabe, uns **gegen jeglichen Abbau von Rechtsschutz** auszusprechen und uns für die Erhaltung des seit 128 Jahren bewährten Kassationsgerichtes in seiner heutigen Form einzusetzen. Wir werden deshalb das Referendum unterstützen.

Wir werden Ihre Hilfe brauchen.

Plakataktion

An über 400 Stellen warben unsere Plakate ab Ende Januar in Zürich und Winterthur mit dem Slogan **„Kommen Sie lieber, bevor Sie müssen. Ihre Anwältin, Ihr Anwalt.“** Die als Blick- und Gedankenfang dienenden Sätze wie z.B. **„Ein Tête-à-tête mit dem Richter?“**, **„Brieffreundschaft mit der Steuerbehörde?“** gefielen dem Publikum und die Medienresonanz war sehr gut. In mehr als 15 Zeitungen und Zeitschriften wurde über die Plakataktion berichtet. SF DRS strahlte in der Sendung „Schweiz Aktuell“ vom 29. Januar 2003 einen längeren Beitrag aus. Das Tessiner Fernsehen berichtete in der Tagesschau vom 31. Januar 2003 über die Plakatkampagne und führte eine Publikumsbefragung durch: Sämtliche Befragten äusserten sich positiv über die Plakate: „humorvoll“, „intelligent“, „notwendig“, „steht einem Berufsverband gut an“, etc. Natürlich gab es auch vereinzelte kritische Stimmen – aber praktisch nur auf Seiten der Anwaltschaft selbst.

Wir dürfen feststellen: Die Botschaft wurde vernommen – und sie ist angekommen. Wir freuen uns und danken der Marketingkommission des Zürcher Anwaltsverbandes für die Realisierung der Idee.

Dem kantonalen Steueramt haben unsere Plakate offenbar auch gefallen - wir haben ihm auf dessen Wunsch gerne die Plakate „Brieffreundschaft mit der Steuerbehörde“ bzw. „Aufmunternde Zeilen vom Betreibungsamt?“ gesandt.

Vereinzelt wurden wir angefragt, ob die Plakate nicht auch zu erwerben seien. Sie sind es! Soweit noch einige überzählige Plakate vorhanden sind, können diese beim Sekretariat zu einem bescheidenen Preis bestellt werden (siehe hinten in diesem Info).

Andere PR-Massnahmen: Unentgeltliche Rechtsauskunft

Der Zürcher Anwaltsverband betreibt seit vielen Jahren in Zürich, Bülach, Dielsdorf und Dübendorf unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen. Das Erteilen der Rechtsauskunft erfolgt im Turnus durch alle unsere Mitglieder als Ehrenpflicht, als Dienstleistung an der Allgemeinheit und als PR-Massnahme seitens unseres Verbandes. An dieser Stelle dankt der Vorstand allen Mitgliedern für ihre Bereitschaft, sich periodisch für einige Stunden zur Verfügung zu stellen. Wir erfahren immer wieder, dass diese Dienstleistung vom Publikum sehr geschätzt wird.

Appell: Stellen Sie kaufmännische Lehrlinge ein!

Die heute schwierige wirtschaftliche Lage führt u.a. zu einer desolaten Situation auf dem Lehrstellenmarkt. Es ist in jeder Beziehung schrecklich, wenn junge Schulabgänger/innen keine Lehrstelle finden.

Wir benötigen kaufmännische Angestellte – wieso bilden wir sie nicht auch aus?

Nach wie vor verzeichnet unser Verband durchschnittliche Zuwachsraten von 3 – 5% / Jahr. Wir rufen unsere Mitglieder seit Jahren auf, von den vorzüglichen Möglichkeiten, welche die Ausbildung von kaufmännischen Lehrlingen mit sich bringt, Gebrauch zu machen. Offenbar haben viele Anwaltskanzleien noch nicht erkannt, dass sie hier (auch) eine Chance verpassen. In diesen Zeiten appellieren wir zudem besonders an die Solidarität und soziale Verantwortung unserer Mitglieder, kaufmännische Lehrlinge auszubilden. Wir sind überzeugt: Beide Seiten können davon profitieren.

Unseres Wissens bilden die Anwaltskanzleien im Kanton Zürich pro Jahr nur ca. 20-25 Lehrlinge aus. Für die rund 2'100 Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbands sind wohl weit mehr als 1'000 kaufm. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Wir können und sollten hier – im gegenseitigen Interesse – mehr tun.

Entschädigung der Verteidigung bei Freispruch

Worum ging es?

Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hat im Februar dieses Jahres präzisiert, nach welchen Kriterien die Entschädigung der aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe eines Freigesprochenen aus der Staatskasse festzusetzen ist. Die Nichtigkeitsbeschwerde richtete sich gegen einen Entscheid des Obergerichts, in dem der Verteidigung eine Entschädigung CHF 250.– pro Stunde zugesprochen worden war, obwohl der zwischen Klient und Verteidigerin vereinbarte Stundenansatz CHF 350.– betrug.

Grundsatz: Voller Ersatz der Verteidigerkosten

Das Kassationsgericht erinnert zunächst daran, dass die Verteidigerkosten zu den wesentlichen Kosten gemäss §§ 191 und 43 Abs. 2 StPO gehören. Folglich bestehe Anspruch auf vollen Ersatz. Für die Berechnung der Entschädigung sei der haftpflichtrechtliche Schadensbegriff heranzuziehen. Die Anwaltsgebührenverordnung sei deshalb so auszulegen, dass die Verteidigungskosten - zumindest weitgehend - gedeckt seien.

Bei Standardfällen nach Anwaltsgebührenverordnung

Gemäss Kassationsgericht kann bei einfachen Standardfällen bei der Festsetzung der Entschädigung von den in der Anwaltsgebührenverordnung angeführten Ansätzen ausgegangen werden, wobei gestützt auf eine objektiv geltungszeitliche Auslegung zu berücksichtigen sei, dass diese tendenziell eher tief liegen.

Bei Nichtstandardfällen gemäss Honorarnote

In Verfahren, die nicht zu den einfachen Standardfällen gezählt werden können, sei gestützt auf eine sachgerechte Auslegung der Anwaltsgebührenverordnung von der Honorarrechnung auszugehen, wobei diese auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen sei. Ergebe diese Prüfung, dass die Aufwendungen für die Verteidigung im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der Schadenminderung nicht unangemessen seien, sei dem Freigesprochenen der in Rechnung gestellte Betrag zuzusprechen.

Nachdem das Obergericht diese Überlegungen nicht angestellt hatte, wurde die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der genannten Kriterien zurückgewiesen.

Aus dem Standesgericht . . .

Verfahren vor Standesgericht

Über das Standesgericht finden sich in § 13 bis § 15 und § 19 der Statuten die einschlägigen materiellen Vorschriften, das Verfahren ist in Reglement III geregelt. Beschwerdeführende Laien orientieren sich in aller Regel an diesen Unterlagen; es ist nicht selten, dass ihre dem Berufsverband angehörigen Beschwerdegegner keine Ahnung haben, nach welchen Vorschriften sich das Verfahren regelt, was man mitunter den entsprechenden Eingaben ansieht. Wenn die werten Kolleginnen und Kollegen die Aufgabe der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Standesgerichtes erleichtern wollen, so sind sie durch Kenntnisnahme der entsprechenden Vorschriften schon recht weit vorangekommen.

Das neue BGFA enthält für die disziplinarische Verfolgung eine Verjährungsfrist von zehn Jahren. Hinter den Sinn einer solchen Klausel darf man Fragezeichen setzen. Das Standesgericht verfolgt eine entgegengesetzte Strategie: Die Disziplinarverfahren sind nur dann sinnvoll, wenn die Parteien sich noch daran erinnern können, worüber gestritten wird. Nach zehn Jahren ist mit Sicherheit jedes Unrechtsbewusstsein verdrängt. Im Verfahren vor Standesgericht sind Replik und Duplik nur „nötigenfalls“ vorgesehen, und es kommt nicht selten vor, vor allem bei vom Sachverhalt her einfacheren Fällen, dass auf Replik / Duplik gänzlich verzichtet wird, oder dass nur kurze Fristen angesetzt werden, damit die Verfahrensdauer kurz bleibt.

Umfang der Eingaben

Wie im Zivilprozess, dessen Vorschriften ohnehin subsidiär zur Anwendung gelangen, kann auch im Verfahren vor Standesgericht eine weitschweifige oder ehrverletzende Eingabe zurückgewiesen werden. Es ist kaum zu glauben, dass das sogar in Verfahren unter Spezialisten ab und zu vorkommt: Um einen ganz bestimmten beanstandeten Vorwurf zu begründen, der auf einer Seite Platz hätte, schreibt der Beschwerdeführer eine mehr als 20 Seiten lange Rechtschrift mit allen möglichen Vorwürfen, denen aber nicht anzusehen ist, inwiefern gestützt darauf der Beschwerdegegner zu sanktionieren wäre.

Keine vorsorglichen Massnahmen, keine Befehle und Verbote

Das Standesgericht kann keine vorsorglichen Massnahmen, keine Befehle / Verbote anordnen, es kann nur als Disziplinargericht tätig sein. Das wird manchmal übersehen. Solange eine Angelegenheit, was aus der Sicht des Standesgerichtes eigentlich wünschbar ist, auf der Ebene des Anwaltsverbandes behandelt werden soll, sind obrigkeitliche Interventionen nur durch den Vorstand des Zürcher Anwaltsverbandes möglich. Die beschwerdeführenden Parteien würden also disziplinarisch relevantes Verhalten des Beschwerde-

gegners beim Standesgericht rügen (z.B. bei einer Interessenkollision) und gleichzeitig mit der gleichen Begründung den Vorstand ersuchen, beim fraglichen Mitglied zu intervenieren.

Standesgericht als Schiedsgericht

Hier und da erhält das Standesgericht die Möglichkeit, sich über Disziplinarvergehen bei der Auflösung von Partnerschaften zu äussern: Es wird dann sozusagen als Scheidungsgericht tätig mit dem Ergebnis, dass mit viel Aufwand und hartnäckig um etwas gestritten wird, was das Standesgericht gar nicht lösen kann, den Rechtsfrieden nämlich. Unsere Statuten enthalten in § 19 die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern dem Standesgericht als Schiedsgericht zu unterbreiten. Von dieser Möglichkeit ist meines Wissens noch nie Gebrauch gemacht worden. Es ist vorstellbar, dass ein solches Schiedsverfahren vor Richter stattfindet, welche mit der Materie vertrauter als staatliche Richter sind, dass das entsprechende Verfahren erheblich schneller vonstatten geht als vor dem staatlichen Gericht, was die zu erwartenden, wohl möglicherweise etwas höheren Kosten mehr als rechtfertigt.

Vernehmlassungen

Vorentwurf betreffend Totalrevision des Opferhilfegesetzes

In seiner Vernehmlassung zum Vorentwurf der Expertenkommission betreffend Totalrevision des Opferhilfegesetzes hat sich der Zürcher Anwaltsverband grundsätzlich für die Beibehaltung des Institutes der opferhilferechtlichen Genugtuung ausgesprochen. Weiter wurde die Festsetzung eines Maximalbetrages für die Genugtuungen nach OHG als nicht sachgerecht beurteilt. Sollte ein Höchstbetrag eingeführt werden, würde eine Bezugnahme auf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes im Sinne des UVG empfohlen.

Bezüglich der Frage, wie weit Personen, die Opfer einer Straftat im Ausland geworden sind, Opferhilfe gewährt werden soll, hat der Zürcher Anwaltsverband lediglich dem Grundsatz nach festgehalten, dass den Betroffenen die Inanspruchnahme von Beratungsstellen zugestanden werden sollte und Opfer sowie deren Angehörige grundsätzlich sowohl Anspruch auf Entschädigungen wie auf Genugtuungen nach OHG haben sollten.

Im Weiteren vertrat der Zürcher Anwaltsverband die Meinung, dass die vorgesehene Lockerung der Schweigepflicht im Sinne eines Melderechtes gegenüber Vormundschafts- und Strafverfolgungsbehörden eine zweckmässige und sinnvolle Regelung darstellt. Die Einführung einer Meldepflicht wurde indessen nicht unterstützt, da eine solche unter Umständen dem Kindeswohl widersprechen könnte.

Letztlich wurde es aus der Sicht des Zürcher Anwaltsverbandes als nicht notwendig erachtet, im OHG besondere Vorschriften für Opfer von Menschenhandel und Opfer von häuslicher Gewalt zu erlassen, hingegen wurde eine Verpflichtung der Kantone im OHG zur Bereitstellung von genügend Frauenhausplätzen begrüsst.

Notabene

Teilentschädigung Präsidium

Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

Bis vor kurzem war es in unserem Verband Praxis, dass die Mitarbeit im Vorstand (wie übrigens auch alle anderen Chargen) ehrenamtlich ist und lediglich Spesen ersetzt werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten zur Zeit für ihre Spesen eine Pauschale von CHF 1'500.-- pro Jahr. Auch wenn der Arbeitsaufwand für die Vorstandsmitglieder in den letzten Jahren zugenommen hat, lässt sich die Mitarbeit im Vorstand durchaus neben der üblichen Tätigkeit in einer Kanzlei erledigen.

Mehraufwand Präsidium

Das Präsidium hat jedoch im Vergleich zu den anderen Vorstandsmitgliedern schon immer einen Mehraufwand mit sich gebracht. In den letzten Jahren ist der zeitliche Aufwand im Präsidium jedoch ganz massiv angestiegen. Die Arbeitsbelastung im zwei Jahre dauernden Präsidium kann sich heute auf ein Pensum von 30% - 40% bzw. auf rund 600 – 700 Stunden / Jahr belaufen.

Der Vorstand ist der Meinung, dass das Präsidium z.B. auch für diejenigen, die nicht über grosse finanzielle Mittel verfügen oder nicht durch Bürokollegen unterstützt werden, finanziell verkraftbar sein und deshalb mindestens teilweise entschädigt werden sollte. Auch ist es heute je länger je mehr in grossen Verbänden üblich, die Arbeit im Vorstand zu entschädigen.

Teilentschädigung

Der Vorstand hat deshalb beschlossen, mit Wirkung ab 1. Januar 2003 eine Pauschalentschädigung für das Präsidium von CHF 50'000.– pro Jahr einzuführen. Dabei ging er davon aus, dass die Mehrbelastung (im Vergleich zu den übrigen Vorstandsmitgliedern) rund 300 Stunden im Jahr beträgt, wovon 50% zu einem Stundenansatz von CHF 300.– entschädigt werden soll. Es liegt also lediglich eine Teilentschädigung des Präsidiums vor, der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit der Vorstandstätigkeit wird explizit aufrecht erhalten.

Der Vorstand hat über dieses Thema an der Winterversammlung orientiert und über die Frage eine Konsultativabstimmung durchgeführt. Die Einführung einer Teilentschädigung für das Präsidium war unbestritten; in Mitgliederkreisen ist man sogar eher der Meinung, dass eine weiter gehende Entschädigung erfolgen sollte. Das Thema wird sicher in Zukunft noch zu Diskussionen Anlass geben.

SOLA Team 2003

Samstag, 10. Mai 2003

Auch dieses Jahr beteiligt sich der Zürcher Anwaltsverband an der SOLA-Stafette in und um Zürich. Laufinteressierte Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen, eine der Teilstrecken zwischen 4,5 km und 15,145 km (wovon zwei obligatorische Damenstrecken) zu wählen. Resultate sind dabei unwichtig, was zählt ist das Teamerlebnis. Besonders reizvoll ist eine Teilnahme dieses Jahr auch, weil für die Startstrecke unsere amtierende Vizepräsidentin und für die Schlussstrecke unser amtierender Präsident verpflichtet werden konnten.

Das SOLA-Team steht allen Mitgliedern offen (insbesondere auch den Neumitgliedern) und versteht sich als Plattform für ein ungezwungenes, kollegiales Zusammensein, sei es bei der sportlichen Betätigung tagsüber, sei es beim traditionellen, gemeinsamen Abendessen.

Interessenten melden sich bitte bis **Mittwoch, 16. April 2003** beim SOLA-Coach:

Michael Hamm, Staiger, Schwald & Roesle, Genferstrasse 24, Postfach 677, 8027 Zürich

Tel. 01 / 283 86 86, Fax 01 / 283 87 87, E-Mail: michael.hamm@ssrzh.ch

Plakataktion Januar 2003 – Verkauf von Plakaten

Haben Ihnen die Plakate unserer Plakataktion (www.zav.ch - PUBLIC - BANNER) gefallen und haben Sie noch „weisse Wände“ in Ihrer Anwaltskanzlei? Wir haben von einzelnen Plakaten noch „Rest“posten und verkaufen diese zum Preis von CHF 50.– plus Versandkosten (ca. CHF 45.–). Die querformatigen Plakate B12 sind dreiteilig (3 x 90 cm x 128 cm). Die hochformatigen Plakate B200 sind einteilig (120 cm x 170 cm). Wenden Sie sich an unser Sekretariat (E-Mail: sekretariat@zav.ch / Tel. 01 211 51 81)!

Testament Irmgard Matthys-Hüsler

Sollten Sie bei sich ein Testament von Frau Irmgard Marianne Margrit Matthys geb. Hüsler, geb. 20.07.1928, gest. 30.12.2002, von Zürich, Ruswil LU und Schangnau BE, zuletzt wohnhaft in Rüslikon, deponiert haben, setzen Sie sich bitte mit Herrn Kurt Matthys, Vorderer Siten 15, 8816 Hirzel, in Verbindung.

Veranstaltungshinweise

Freitag, 11. April 2003	Job Fair 2003, Kongresshaus Zürich
Donnerstag, 8. Mai	Podiumsveranstaltungen für die Öffentlichkeit zum Thema
Montag, 12. Mai	Sozialversicherungsrecht "Krankheit. Unfall. Alter – Ihre
Donnerstag, 15. Mai	Rechte!" in Winterthur, Uster und Zürich
2003	
Freitag, 27. Juni 2003	Sommerversammlung – Greifensee / Dübendorf
Freitag, 28. November	Winterversammlung
2003	

Beachten Sie auch die Hinweise auf Seminare in der Agenda auf unserer Website www.zav.ch - MEMBER-Bereich - Sitzungszimmer.

Zürich, April 2002

Der Vorstand

Mitgliederbestand

Mutationen zwischen 14. November und 13. März 2003

Aufnahmen

Albrecht Oliver, lic.iur.
Bärtschi Harald W.P., Dr.iur.
Baumann Philipp, lic.iur.
Bernasconi Silvio, Dr.iur.
Bircher Marcel, lic.iur.
Blättler Lukas, lic.iur.
Blöchlinger Patrik, lic.iur.
Brunner Raphael, lic.iur.
Bürgi Paul, lic.iur.
Christ Benedict F., Dr.iur.
Erni Stephan, lic.iur.
Etienne Calame Andrea, Dr.iur.
Fiechter Markus, Dr.iur.
Freymond Diane, lic.iur.
Gnaegi Daniela V., Fürsprecherin
Graf Karin, lic.iur.
Gross Lorenz, lic.iur.
Hayer Roberto, lic.iur.
Hintermann Therese, lic.iur.
Jeker Nora, lic.iur.
Jenal Ronald, lic.iur.
Killer Patrik, lic.iur.
Kindler Thomas, Dr.iur.
Kläusli Thomas, lic.iur.
Koenig Daniela, lic.iur.
Kuprecht Karolina, lic.iur.
Lengyel Claude Antal, lic.iur. Fürsprecher
Liatowitsch Manuel, Dr.iur.
Liebhauser Daniel, lic.iur.
Lohrer Rusch Maya, lic.iur. Fürsprecherin
Lüscher Sven, lic.iur.
Manz Isabel, lic.iur.
Marclay Christophe, lic.iur.
Mastroberardino Corinne, lic.iur.
Meier Andrea, lic.iur.
Morf Roger P., lic.iur.
Murić Nataša, lic.iur.
Netzle Stephan, Dr.iur.
Nutt Veronika, lic.iur.
Perini Flavio, Dr.iur.
Peter-Szerenyi Linda, Dr.iur.

Prochazka Marek, Fürsprecher
Rechsteiner Urs, Dr.oec. et lic.iur.
Rentsch Rudolf, Dr.iur.
Riek Rainer, lic.iur.
Röthlisberger Thomas, lic.iur.
Schindler Roxane, Dr.iur.
Schmitz Ronnie, lic.iur.
Schneider Jürg, Dr.iur.
Schubiger Franz, lic.iur.
Schuler Rolf, lic.iur.
Schwab Karin, Dr.iur.
Schwitter Marc, lic.iur.
Senser Oliver, lic.iur.
Spirig Maag Sandra, lic.iur.
Städeli Matthias, lic.iur.
Studer Vital, lic.iur.
Sulser Marco, lic.iur.
Tagwerker Erich, lic.iur.
Trachsel Jürg, lic.iur.
Vago Roger, lic.iur.
Vanotti Massimo, lic.iur.
Weber André, lic.iur.
Wenger Boris, lic.iur.
Widmer Regula, lic.iur. Fürsprecherin
Wiesli Martin P., lic.iur.
Wullschleger Paola, lic.iur.
Zimmerli Christoph, Dr.iur.
Zimmermann Barbara, lic.iur.
Zuppiger Johannes, lic.iur.

Übertritte von den Passivmitgliedern

Ducksch Petra, lic.iur.
Frühwirth Silvia, lic.iur.
Gola Pascale, lic.iur.
Grass Andrea R., Dr.iur.
Grüniger Germann, Dr.iur.
Messerli Marc, Fürsprecher
Romann Martin, lic.iur.
Simonek Madleine, Dr.iur.
Stulz Stephan, lic.iur.
Völker Mathias, lic.iur.

Übertritte zu den Passivmitgliedern

Arpagaus-Erb Annina, lic.iur.
Bentele Bettina, lic.iur.
Bereuter Susanne, lic.iur.
Bohrer Andreas, Dr.iur.
Brändle Markus, lic.iur.
Brönnimann Thomas, lic.iur.
Büchi Patrick, lic.iur.
Crisovan Fabienne, lic.iur.
Dudler Markus, lic.iur.
Fersch Hürlimann Carolin,
Frühwirth Silvia, lic.iur.
Gasser Aebischer Michèle, lic.iur.
Gerhard Frank, Dr.iur.
Hegetschweiler Rudolf, Dr.iur.
Hellrigl Jürg, Dr.iur.
Kasper Spoerri Anne, lic.iur.
Kronauer-Rée Lara, lic.iur.
Kübler Martin S., lic.iur.
Meier Walter H., Dr.iur.
Oberholzer Peter, lic.iur.
Pellegatta Patric A., lic.iur.
Peller Stefan, lic.iur.
Rauchenstein Carla, lic.iur.
Räber-Piraud Caroline, lic.iur.
Rösli-Hahnhart Dora, Dr.iur.
Sandberg Rolf, lic.iur.
Schumacher Reto, lic.iur.
Senn Robert, Dr.iur.
Strub Patrick, lic.iur.
Stucki Hans-Ulrich, Dr.iur.
Thomann Martin, lic.iur.
Traxler Cornelia, Dr.iur.
von Wyss Peter, Dr.iur.
Weiss-Kondorosy Kinga M., Dr.iur.
Wille Patrick, lic.iur.
Wittenberg Rolf, lic.iur.
Wolf Robert, lic.iur.
Wyss Hans B., Dr.iur.
Zimmermann Maja, lic.iur.

Austritte ordentliche Mitglieder

Frey Hugo A., Dr.iur.
Hasler Michal, lic.iur.

Koch Andreas, Dr.iur.
Kull Thomas M., lic.iur.
Pongratz Désirée S., lic.iur.
Roy Sébastian, lic.iur.
Strähl Andrea, lic.iur.

Austritte im Zusammenhang mit Verfahren
vor dem Vorstand

-

Todesfälle ordentliche Mitglieder

Meier Ernst, Dr.iur., gest. 14.11.2002
Schmid Rudolf H., Dr.iur., gest. 01.01.2003
Reber Alfred, Dr.iur., gest. 09.01.2003
Brack Ernst, Dr.iur., gest. 28.2.2003

Mitgliederbestand per 13. März 2003:

2'091 ordentliche Mitglieder
 536 Passivmitglieder

Info 2/03

Mitteilungen
an die Mitglieder

Inhalt

- Aus dem Vorstand Seite 2
- Übernahme der SAV-Richtlinien Seite 7
- Vernehmlassungen Seite 9
- SOLA-Stafette Seite 10
- Notabene Seite 11

Beilagen

- Schreiben „Komitee gegen den Abbau von Rechtsschutz“
- Beitrittserklärung EIZ
- Mutationen

Liebe Kolleginnen
Liebe Kollegen

Wie Sie wissen, hat am Freitag, 27. Juni 2003, die Sommerversammlung stattgefunden. Wir haben im Bezirk Uster, genauer im Schloss Greifensee, getagt. Anschliessend bei herrlichem Wetter das Nachtessen im Dübelsstein eingenommen und uns von einem Zauberer unterhalten lassen. Es war einmal mehr ein gelungener Anlass.



In der Rubrik Übernahme der SAV-Richtlinien wird auf die zwei wichtigsten (praktischen) Änderungen hingewiesen, welche die anlässlich der Versammlung beschlossene Übernahme der SAV-Richtlinien für die Berufs- und Landesregeln vom 1. Oktober 2002 mit sich bringt.

Jeder, der schon ohnmächtig beobachtet hat, wie Dolmetscher sich länger mit einer Partei unterhalten, um „das Gesagte“ anschliessend in einen lapidaren Satz zu „übersetzen“, wenn möglich in der indirekten Rede, wird es begrüssen, dass eine Qualitätskontrolle eingeführt werden soll, die ihren Niederschlag in einer offiziellen Dolmetscherliste findet. Wir berichten kurz über die Dolmetscherverordnung, die zur Zeit in Vernehmlassung ist.

In den Mitteilungen aus dem Vorstand finden Sie nebst anderem einen Beitrag über die geplante Teil-Abschaffung des Kassationsgericht und die Massnahmen, die der Zürcher Anwaltsverband unternimmt, um diese zu verhindern (Referendum und Abstimmungskampagne). Abstimmungsdatum ist der 30. November 2003. Bitte beachten Sie den Aufruf an die Mitglieder, das Komitee gegen den Abbau von Rechtsschutz zu unterstützen, an dem sich der Zürcher Anwaltsverband beteiligt (siehe die Beilage).

Uns bleibt, Ihnen einen schönen Sommer zu wünschen. Geniessen Sie das herrliche Wetter und denken Sie nicht nur an Ihre Arbeit. Der Winter kommt bestimmt.

Aus dem Vorstand und anderes

StPO-Revision

Gegen den Abbau von Rechtsschutz !

(Teil-Abschaffung des Kassationsgerichts in Strafsachen)

Dem höchsten Gericht im Kanton sollen im November die Zähne gezogen werden: In Strafsachen soll das Kassationsgericht nur noch in wenigen Fällen zum Zug kommen. Geht es nach dem Willen des Kantonsrates, wird der Weiterzug zweitinstanzlicher Strafurteile des Obergerichts an das Kassationsgericht weitgehend abgeschafft.

Das Kassationsgericht ist eine Errungenschaft des Kantons Zürich. Seit 127 Jahren können Angeschuldigte und Opfer Urteile des Obergerichts vom Kassationsgericht noch einmal überprüfen lassen. Das Kassationsgericht hat sich bewährt - kaum eines seiner Urteile wird vom Bundesgericht aufgehoben.

Der Verlust der Weiterzugsmöglichkeit an das Kassationsgericht bedeutet einen Verlust an Kontrolle in der Strafjustiz. In vielen Fällen würde das Obergericht als letzte Instanz entscheiden. Ist das Kassationsgericht in Strafsachen erst einmal (weitgehend) abgeschafft, wird wohl auch bald der zweite Schritt, die Abschaffung im Zivilprozess erfolgen. Verlierer sind letztlich die Rechtssuchenden.

Unterstützen Sie den Abstimmungskampf vom November 2003

Die Überzeugungsarbeit des Zürcher Anwaltsverbandes und weiterer Kreise hat 47 Kantonsrätinnen und Kantonsräte aus fast allen Fraktionen dazu bewogen, das Behördenreferendum gegen diese verfehlte Gesetzesrevision zu unterzeichnen. Damit kommt es zur Volksabstimmung, welche voraussichtlich am 30. November 2003 stattfinden wird. Der Zürcher Anwaltsverband will nun diesen Teilerfolg nutzen, um den Kampf zu einem guten Ende zu führen: Er beteiligt sich über das „Komitee gegen den Abbau von Rechtsschutz“ massgebend am Abstimmungskampf vom kommenden November. Eine Abstimmungskampagne benötigt Engagement und Finanzen.

Das „Komitee gegen den Abbau von Rechtsschutz“ benötigt Ihre Spende!

Wir rufen alle Mitglieder auf, sich sowohl persönlich im kommenden Abstimmungskampf zu engagieren als auch das von uns zusammen mit den Demokratischen Juristinnen und Juristen initiierte „Komitee gegen den Abbau von Rechtsschutz“ kräftig finanziell zu unterstützen.

Wir gehen dabei davon aus, dass wir den Abstimmungskampf weitgehendst allein finanzieren müssen. Es wird nicht einfach sein, das Publikum für die Abstimmungsvorlage zu interessieren – umso wichtiger ist es, dass wir, die Anwaltschaft, uns als Experten für Rechtsfragen dafür einsetzen. Damit wir entsprechende Inserate schalten können, brauchen wir Ihre finanzielle Unterstützung. Wir bitten Sie, die beiliegenden Einzahlungsscheine baldmöglichst ihrem Zweck entsprechend zu verwenden und sie auch in Ihrer Kanzlei, bei Ihren Bekannten und Klienten mit der Bitte um einen grosszügigen Beitrag in Umlauf zu bringen.

Der Zürcher Anwaltsverband erachtet es als wichtige Aufgabe, sich gegen jeglichen Abbau von Rechtsschutz auszusprechen. Unterstützen Sie uns dabei!

Europa Institut (EIZ)

Der Zürcher Anwaltsverband zählt zu den Gründern des Europa Instituts an der Universität Zürich (EIZ). Ziel war die Errichtung eines Kompetenzzentrums für Fragen des Europarechts im Dienste der Zürcher Anwaltschaft.

Das EIZ kommt diesem Auftrag mit Erfolg seit über 10 Jahren u.a. wie folgt nach:

Organisation von Seminaren, Weiterbildungsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen;

Bereitstellung einer umfangreichen öffentlichen Bibliothek mit Schwerpunkt im europäischen Wirtschaftsrecht;

Beratung und Gutachtentätigkeit (z.B. in den Bereichen Wettbewerbsrecht, Gesellschaftsrecht, IPR, E-commerce);

Herausgabe der EIZ-Schriftenreihe (u.a. Tagungsbände, Monographien, Dissertationen);

Herausgabe der „Zeitschrift für Europarecht“ (zweimonatliche Berichterstattung über aktuelle Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht, zu beziehen beim Verlag Schulthess Juristische Medien AG, Zürich);

Interne Schulungen.

Weitere Informationen und Hinweise auf aktuelle Veranstaltungen finden Sie unter www.unizh.ch/eiz.

Die enge Verbindung zum EIZ zeigt sich nicht zuletzt darin, dass der Zürcher Anwaltsverband im Vorstand des EIZ mit zwei Mitgliedern vertreten ist.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Dienstleistungen des EIZ rege in Anspruch nähmen und auch eine Mitgliedschaft in Betracht zögen (CHF 50.– für Einzelmitglieder, CHF 200.– für Kollektivmitglieder). Siehe Beilage: Beitrittserklärung.

FBE (Fédération des Barreaux d'Europe) – Revision der EMRK-Verfahrensordnung

Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg gehen heute über 30'000 Beschwerden pro Jahr ein! Der Gerichtshof droht in der Geschäftslast zu ertrinken, da er pro Jahr nur 20'000 Fälle behandeln kann. Monatlich kommen 800 Fälle hinzu, die nicht abgearbeitet werden können. Die FBE hat sich an ihrer Tagung vom 7. Juni 2003 mit der geplanten Revision der Verfahrensordnung befasst und eine Resolution dazu verfasst. Die Resolution erachtet es u.a. als wünschbar dass

- für Verfahren vor dem EGMR der Beizug eines Anwalts obligatorisch wird oder
- mit der Beschwerde wenigstens ein anwaltliches Gutachten eingereicht wird, das sich zur Zulässigkeit der Beschwerde ausspricht.

Der Zürcher Anwaltsverband ist der Ansicht, dass die Forderung nach einem Anwaltszwang dem Grundgedanken der EMRK widerspricht. Die Prüfung von Verletzungen der EMRK muss möglichst umfassend durch innerstaatliche Gerichte erfolgen – dann ist eine Beschwerde nach Strassburg oftmals obsolet.

Kassationsgericht als innerstaatliches Filter

Wird das Kassationsgericht im Strafrechtsbereich weitgehend abgeschafft, werden letztlich mehr Beschwerden aus dem Kanton Zürich direkt in Strassburg vorgebracht. Auch dies ist nicht im Interesse der Rechtssuchenden, da die Verfahren in Strassburg, soweit sie nicht von vornherein als unzulässig erklärt werden, im Durchschnitt rund zwei - drei Jahre dauern – beim Kassationsgericht jedoch nur ein halbes Jahr.

Job Fair 2003

Bereits zum zweiten Mal führte der Zürcher Anwaltsverband am 11. April 2003 mit Erfolg eine Job Fair durch. Rund 45 stellensuchende Anwältinnen / Anwälte und 45 Juristinnen und Juristen haben mit Vertretern von 35 Anwaltskanzleien an einem Tag 500 Vorstellungsgespräche geführt.

Die Kommunikation zwischen dem Zürcher Anwaltsverband, den Interessenten und den Kanzleien basiert vollständig auf dem Internet: Die Interessenten melden sich unter www.jobfairzav.ch an, geben ihre Daten ein, holen sich Informationen über die Links zu den Anwaltskanzleien und zeigen diesen an, dass sie sich für ein Gespräch mit der entsprechenden Kanzlei interessieren. Wünscht die Kanzlei ebenfalls ein Interview, wird dies elektronisch vorgemerkt. Wenige Tage vor der Job Fair werden die individuellen Interviewpläne elektronisch erstellt und auf die Website geladen.

Sowohl die Bewerber als auch die Anwaltskanzleien führen an einem Tag bis zu 20 Interviews. Auch wenn die Interviewzeit nur kurz ist, erhält man gegenseitig bereits ein gutes Bild voneinander und spürt, ob die Chemie stimmt. Effizienter lassen sich Bewerbungsgespräche nicht gestalten.

Dieses Jahr zeigte sich die verschärfte Wirtschaftslage sehr deutlich: Rund ein Drittel der Stellensuchenden erhielten keine Interviews an der Job Fair. Die Stellen anbietenden sind noch selektiver geworden.

**Die nächste Job Fair
findet am 4. Juni 2004
statt!**



**Anwaltskongress Luzern
im Juni 2003**

Über 300 Anwältinnen und Anwälte aus der ganzen Schweiz besuchten die rund 30 Workshops anlässlich des SAV-Anwaltskongresses in Luzern. Ziel dieser Veranstaltungen war, den Praktikern in den von ihnen besuchten Kursen einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und Literatur zu geben. Dank der hervorragenden Qualität der Referenten und der vorzüglichen Organisation äusserten sich die Teilnehmer ausnehmend positiv über diesen Anlass. Nachdem sich innert erster Anmeldefrist vom Zürcher Anwaltsverband lediglich 17 Mitglieder angemeldet hatten, besuchten nach einem E-Mail-Aufruf doch 56 Mitglieder diese Weiterbildungsveranstaltung.

Wir vermuten, dass der wichtigste Grund, weshalb nicht noch viel mehr Anwältinnen und Anwälte von diesem hervorragenden „Weiterbildungs-WK“ Gebrauch gemacht hatten, möglicherweise darin liegt, dass vielen das Konzept nicht bewusst ist:

Der Anwaltskongress richtet sich nicht nur an diejenigen, die sich in ihren bevorzugten Tätigkeitsgebieten mit dem aktuellen Stand der Rechtsprechung auseinandersetzen wollen, sondern eignet sich hervorragend dazu, sich auch **einen Überblick über die wichtigsten Änderungen in jenen Gebieten, mit denen man nicht täglich zu tun hat, zu verschaffen.**

Der nächste Anwaltskongress wird in zwei Jahren wieder in Luzern und voraussichtlich vom 9. – 11. Juni 2005 stattfinden.



Eva Saluz, Bern, wurde anlässlich des Anwaltstages 2003 in Luzern zur neuen und ersten Präsidentin des Schweizerischen Anwaltsverbandes gewählt.

Übernahme der SAV-Richtlinien für die Berufs- und Standesregeln

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) enthält gesamtschweizerische Berufsregeln, die für alle in der Schweiz registrierten Anwältinnen und Anwälte gelten. Der Katalog der Berufsregeln im BGFA ist sehr kurz und enthält auslegungsbedürftige Begriffe.

Einheitliche Berufsregeln rufen nach einheitlichen, gesamtschweizerischen Standesregeln. Der SAV hat solche geschaffen und per 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt. Diese Richtlinien sind aber nicht automatisch für alle SAV-Mitglieder verbindlich, sondern müssen von den kantonalen Anwaltsverbänden ausdrücklich übernommen werden. Der Zürcher Anwaltsverband hat dies anlässlich der diesjährigen Sommerversammlung vom 27. Juni 2003 getan. Damit können die SAV-Richtlinien für den Zürcher Anwaltsverband per 1. Januar 2004 in Kraft treten (die SAV-Richtlinien lagen der Einladung zur Sommerversammlung 2003 bei, weshalb an dieser Stelle auf eine Wiedergabe verzichtet wird).

Obwohl die Richtlinien weitgehend der bisherigen Praxis des Zürcher Anwaltsverbandes zu den Standesregeln entsprechen, gibt es wesentliche Neuerungen, auf die nachfolgend kurz einzugehen ist:

Zulassung des *pactum de palmario*

(Art. 19 Abs. 3 SAV-RL): „Zulässig ist jedoch die Vereinbarung einer Erfolgsprämie, welche zusätzlich zum Honorar geschuldet ist (*pactum de palmario*)“. Damit wird nicht etwa die Zulässigkeit eines Erfolgshonorars (*pactum de quota litis*) stipuliert, sondern die Möglichkeit der Vereinbarung einer zusätzlich zum Honorar geschuldeten Erfolgsprämie. Solche Erfolgsprämien sind vor allem in der Westschweiz schon lange üblich, im Kanton Zürich bisher allerdings verpönt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang immerhin Art. 12 lit.e BGFA, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung nicht an die Stelle des Honorars treten darf. Auch ist es nach wie vor nicht zulässig, eine Verpflichtung zum Verzicht auf das Honorars bei unvorteilhaftem Ausgang des Verfahrens abzuschliessen.

**Zustellung von Kopien
von Eingaben an die
Rechtsvertreter der
Gegenpartei**

Ab 1. Januar 2004 wird es zu den Standespflichten gehören, den Rechtsvertretern der Gegenpartei direkt Kopien der Eingaben zuzusenden (Art. 25 SAV-RL). Diese Praxis war bereits in verschiedenen Kantonen üblich, so z.B. im Kanton Bern.

Der Vorstand hat sich an einer seiner letzten Sitzungen darüber unterhalten, ob sich diese Pflicht auch auf die Beilagen zu Eingaben erstreckt. Er empfiehlt, diese Bestimmung pragmatisch auszulegen. Handelt es sich um nur wenige Beilagen (was im gleichen Couvert Platz hat), so sollen sie selbstverständlich mit der Eingabe übersandt werden. Handelt es sich um sehr umfangreiche Beilagensätze, so besteht keine Pflicht zur direkten Zustellung.

Mit der Übernahme der SAV-Richtlinien an der diesjährigen Sommerversammlung hat der Zürcher Anwaltsverband einen wesentlichen Beitrag zu einem einheitlichen schweizerischen Standesrecht für Anwältinnen und Anwälte geleistet.

Diese Richtlinien wurden in der Anwaltsrevue 11/12/02, S. 34 ff. abgedruckt und Sie haben sie für das Handbuch SAV (kleiner Ordner) zugestellt bekommen. Sie finden sie auch auf der Website des SAV (www.swisslawyers.com) - MEMBER – Verbandstätigkeit - Reglemente - National

Vernehmlassungen

Vernehmlassung zum Entwurf für eine Dolmetscherverordnung

Die kantonale Justizdirektion hat im Frühjahr 2003 eine Verordnung der obersten Gerichte und des Regierungsrates zum Dolmetscherwesen in Vernehmlassung geschickt. Die Verordnung soll sicherstellen, dass Gerichte und Behörden mittels eines Dolmetscherverzeichnisses zutrauenswürdige Personen finden, denen Übersetzungsaufträge übertragen werden können. Die Verordnung setzt die Voraussetzungen für eine Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis fest, klärt auch die wesentlichsten Rechte und Pflichten der beauftragten Personen und bildet Grundlage für die Ergreifung von Massnahmen zur Qualitätssicherung.

Der Zürcher Anwaltsverband hat im Juni 2003 eine Vernehmlassung zu diesem Entwurf eingereicht und es darin ausserordentlich begrüsst, dass die Aufnahme von Übersetzern in das Dolmetscherverzeichnis nun geregelt und eine Qualitätsprüfung eingeführt werden soll. Nachdem die Anwaltschaft nicht nur ein erhebliches Interesse an einem gut funktionierenden Dolmetscherwesen hat, sondern auch über einschlägige Erfahrungen mit Dolmetschern bei Gerichtsverhandlungen, bezirksanwaltschaftlichen Einvernahmen etc. verfügt, beantragte der Zürcher Anwaltsverband, dass auch die Anwaltschaft in der vorgesehenen (für das Dolmetscherwesen zuständigen) Fachgruppe vertreten ist und nicht nur die Gerichte und die Finanz- und Justizdirektion. Weiter wurde vorgeschlagen, in die Verordnung auch die Frage der von den Rechtsanwälten in Haftfällen beizuziehenden Dolmetscher einzubeziehen. Als richtig und sehr wichtig wurde gewertet, dass die Anwälte künftig ausdrücklich Einblick in das Dolmetscherregister erhalten werden.

(Den vollständigen Text dieser Vernehmlassung mit illustrativen Beispielen aus der Praxis finden Sie im MEMBER-Bereich unserer Website: www.zav.ch.)

SOLA-Stafette

SOLA Team 2003

Auch dieses Jahr beteiligte sich der Zürcher Anwaltsverband mit einem Team, bestehend aus 3 Frauen und 11 Männern, an der traditionellen SOLA-Stafette. Allen Kolleginnen und Kollegen, welche teilgenommen und sich für ein dynamisches Bild des Zürcher Anwaltsverbandes in der Öffentlichkeit engagiert haben, sei an dieser Stelle für ihren Einsatz nochmals herzlich gedankt.

Unser Team hat von über 600 Mannschaften den guten **156. Schlussrang** erreicht. Wie schon seit Jahren wartete unsere Vizepräsidentin Sibylle Pestalozzi auf der Startstrecke mit einer beeindruckenden Leistung auf. Sehr gut liefen aber auch Thomas Mayer, Marco Marty und Adrian Bachmann. Geradezu sensationell sind die Leistungen von David Horák (Rang 81) und Franz Satmer (Rang 54) auf den sehr anspruchsvollen Strecken 2 und 9 einzustufen.

Leider war unser Team dieses Jahr nicht vor Ungemach gefeit: So verletzte sich unser „Starläufer“ Dario Zarro kurz vor der SOLA. Auch die Übergaben verliefen nicht reibungslos: Nebst Seh- und Hörproblemen traten auch Schwierigkeiten bei der Termineinhaltung zutage.

Übrigens: Die nächste SOLA findet am **8. Mai 2004** statt. Der ZAV-SOLA Coach hofft auf eine zahlreiche Teilnahme, auch und gerade von jüngeren Mitgliedern. Anmeldungen sind jederzeit möglich und erwünscht an Michael Hamm, Staiger, Schwald & Roesle, Genferstrasse 24, 8002 Zürich, Tel. 01 / 283 86 86, Fax 01 / 283 87 87, e-mail: michael.hamm@ssrzh.ch

Notabene

Benennung von Anwälten der Gegenpartei

Das Bezirksgericht hat in einem Schreiben an den Vorstand des Zürcher Anwaltsverbandes mitgeteilt, es komme vor, dass die Mitteilungen von Anwälten betreffend die Vertretung der Gegenseite nicht zutreffe. Dies führe für das Gericht zu unangenehmen Situationen bei der ersten Kontaktnahme.

Das Bezirksgericht hat aber auch betont, dass es im Sinne der Prozessökonomie wünschenswert sei und es daher begrüsst werde, wenn Anwälte die Vertretung der Gegenpartei anzeigen. Das Gericht bittet aber die Anwälte, dies nur dann zu tun, wenn sie sicher sind, dass die Gegenpartei durch den genannten Anwalt tatsächlich vertreten wird, das heisst, wenn dies zum Beispiel durch einen vorprozessualen Kontakt zwischen den Anwälten oder auf andere Weise verifiziert worden ist.

Neue kaufmännische Grundausbildung - News

Der neue Modelllehrgang kann online bestellt werden und sollte ab Ende Juni 2003 ausgeliefert werden: www.igkg.ch/deutsch/mlg_home.htm. Alle Lernenden erhalten ihr persönliches Exemplar im ersten Überbetrieblichen Kurs.

Unter www.tertia-akademie.ch/lars finden Sie ein sehr ansprechendes Lernprogramm, in dem alle Neuerungen, welche die Reform mit sich bringt, ausführlich behandelt werden und das zahlreiche Hilfsmittel bietet, z.B. für die Erstellung von Arbeits- und Lernsituationen etc. Die Kosten betragen CHF 75.– pro Person und Jahr.

In der AnwaltsRevue 6-7/2003 finden Sie auf Seite 220 ff. einen ausführlichen und übersichtlichen Artikel von Andreas Roth zur KV-Reform.

Veranstaltungshinweise

- Di 4. November 2003** Anwaltsforum Anwalt / Richter – gegenseitige Erwartungen
Fr 28. November 2003 Winterversammlung
Sa 8. Mai 2004 SOLA-Stafette 2004
Fr 4. Juni 2004 Job Fair 2004

Beachten Sie auch die Hinweise auf Seminare in der Agenda auf unserer Website www.zav.ch - MEMBER-Bereich - Sitzungszimmer.

Zürich, im Juli 2003

Der Vorstand



Auftritt des Zauberers De Beaufort anlässlich der Sommerversammlung 2003

Mitgliederbestand

Mutationen zwischen 14. März und 11. Juni 2003

Aufnahmen

Arn Matthias, lic.iur.
Blaser Evelyn, lic.iur.
Brandon Sara, lic.iur.
Byland Chrstoph, Fürsprecher
Camathias Ziegler Petra, lic.iur.
de Mestral Yves, lic.iur.
Duss Manuel, lic.iur.
Ender Julia, lic.iur.
Groner Roger, lic.iur.
Keller Stephan A., lic.iur.
Künzi Corinne, lic.iur.
Meyer Karin, lic.iur.
Müller Thomas S., lic.iur.
Nadelhofer Simone, lic.iur.
Nyffenegger Stephan K., lic.iur.
Peyrot Paul, lic.iur.
Rutz Barbara, lic.iur.
Salzer Michael, lic.iur.
Spadin Marco, lic.iur.
Taugwalder Gabriela, lic.iur.
Teuwsen Nora, lic.iur.
Tranchet Marcel, lic.iur.
Wyss Lukas, lic.iur.
Zender Gian Duri, lic.iur.

Übertritte von den Passivmitgliedern

Baumann Robert, lic.iur.
Caduff Ilona, lic.iur.
Frey Richard A., lic.iur.
Jositsch Daniel, Dr.iur.
Schmidlin-Kaiser Franca, lic.iur.
Widmer Oliver, lic.iur.
Zraggen Hanspeter, lic.iur.

Übertritte zu den Passivmitgliedern

Widmer Lukas, Dr.iur.
Wicki Manser Susanne, lic.iur.
Aeppli Regine, lic.iur.
Bossart Corinne, lic.iur.
Conti Christian, Dr.iur.
Ganz George, Dr.iur.

Herzog Nicolas R., Dr.iur.
Heymann Patrick, lic.iur.
Kellermüller Hanspeter, lic.iur.
Rohner Urs, lic.iur.
Tormann Sabine, lic.iur.
Woog Pierre L., Fürsprecher

Austritte ordentliche Mitglieder

Schmid Michael, lic.iur.
Tauss Andrea, lic.iur.

Austritte im Zusammenhang mit Verfahren
vor dem Vorstand

-

Todesfälle ordentliche Mitglieder

Kuhn Manfred, Dr.iur., gest. 8.3.2003

Mitgliederbestand per 11. Juni 2003:

2'107 ordentliche Mitglieder
539 Passivmitglieder

Zürcher

Anwaltsverband

ENTWURF 24.04.2008 11:13

Info 3/03

Mitteilungen
an die Mitglieder

Inhalt

- Aus dem Vorstand Seite 2
- Ausbildungskurs für Anwalts-
praktikanten Seite
- Art. 25 SAV-Richtlinien Seite
- Vernehmlassungen Seite
- www.gruenden.ch Seite
- Inkassomandate aus
Deutschland Seite
- Notabene Seite

Beilagen

-
-
- Mutationen

Liebe Kolleginnen
Liebe Kollegen

EU und Freizügigkeit (BGFA)

Der Vorstand war trotz Sommerhitze tätig und hat das erste ausländische Mitglied aufgenommen, das über kein schweizerisches Rechtsanwaltspatent verfügt. Es handelt sich um Herrn Dr. Egebert Wilms, Advocaat aus Holland, den wir hiermit herzlich in unserem Verband begrüßen.

Ausbildung

Unser erster Beitrag widmet sich dem Thema **Ausbildung zum praktizierenden Anwalt oder Anwältin**. Der Vorstand hat sich das Ziel gesetzt, zusammen mit einer Partnerorganisation Kurse anzubieten, die die theoretische Ausbildung an der Uni um die Seite „Rüstzeug des Anwaltsberufes“ ergänzen.

Eingaben an die Gegenpartei

In den folgenden Infos soll regelmässig über die **SAV-Richtlinien** berichtet werden, die ab 1. Januar 2004 für unsere Mitglieder gelten. Der erste Beitrag handelt von der Pflicht, Eingaben nicht nur dem Gericht, sondern auch der Gegenpartei zuzustellen.

Die Schweizerische ZPO kommt; nehmen Sie noch Einfluss!

In der Rubrik **Vernehmlassungen** geht es diesmal um die **Schweizerische Zivilprozessordnung**, die unsere 26 kantonalen Zivilprozessordnungen ablösen soll. Noch ist es nicht zu spät, darauf Einfluss zu nehmen. Der Entwurf befindet sich in der Vernehmlassung, an der unter der Leitung von Kollege Dr. Russenberger auch der Zürcher Anwaltsverband teilnimmt. Unsere Mitglieder sind herzlich eingeladen, sich in die Diskussionen einzuschalten und ihre **Anregungen bis 15. Oktober 2003** an mrussenberger@vischer.com zu richten.

Firmengründung ohne Anwalt?

Wie viele von Ihnen sicher in den Zeitungen gelesen haben, bieten das Amt für Wirtschaft und Arbeit und weitere Partner unter www.gruenden.ch seit Kurzem Hilfeleistungen bei der Gründung einer Firma an. Der vierte Beitrag handelt von dieser Dienstleistung und der Rolle, die der Zürcher Anwaltsverband darin einnimmt.

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold

Schliesslich folgt ein kurzer Beitrag zum Thema **Anwaltskosten in Deutschland**. Da diese grundsätzlich nach einem einheitlichen, für uns fast unvorstellbar niedrigen Tarif geregelt sind und unsere deutschen Kolleginnen und Kollegen häufig davon ausgehen, dass dies auch bei uns so ist, ist es bei der Übernahme solcher Mandate doppelt wichtig, über die Frage des Honorars zu sprechen. Ganz nach dem Motto: Schweigen ist Silber, Reden ist Gold.

Aus dem Vorstand und anderes

BGFA: Eintragung von Treuhand-, Banken-, Versicherungs- bzw. Unternehmensjuristen ins Anwaltsregister?

Der Zürcher Anwaltsverband tritt dafür ein, dass dem Grundsatz der Unabhängigkeit bei der Eintragung von Anwältinnen und Anwälten ins Anwaltsregister strikt Nachachtung verschafft wird. Dies hat zur Folge, dass wir in über 10 Fällen in Verfahren vor dem Bundesgericht eingebunden sind.

Es wird am Bundesgericht liegen, das neue BGFA bezüglich der Voraussetzungen auszulegen, die für einen Eintrag ins Anwaltsregister erfüllt sein müssen. Wir erwarten die ersten Entscheide im Laufe der nächsten Monate.

StPO-Revision (Abschaffung des Kassationsgerichts in Strafsachen)

Wir danken allen Mitgliedern, die den Abstimmungskampf vom 30. November 2003 tat- und finanzkräftig unterstützten und noch unterstützen. Wir sind allerdings noch weit von unserem Zielbudget entfernt.

Unsere Mitgliederumfrage hat gezeigt, dass eine sehr grosse Mehrheit unserer Mitglieder für die Erhaltung des Kassationsgerichts in seiner heutigen Form eintritt. Der Vorstand appelliert an die Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbands, sich aktiv für das Kassationsgericht – und damit gegen die Revision der StPO, die am 30. November 2003 zur Abstimmung gelangen wird - einzusetzen.

Verschiedentlich wird als Argument gegen das Kassationsgericht ins Feld geführt, dass sich infolge dieses Gerichts die Prozesse nur ungebührlich verzögerten. Aus den Rechenschaftsberichten des Obergerichts und des Kassationsgerichts lässt indessen sich Folgendes entnehmen:

Beim Obergericht wurden im Jahre 2002 55% aller erstinstanzlichen Strafprozesse innert 6 Monaten erledigt und 90% innert 12 Monaten. Berufungen in Strafsachen wurden zu 80% innert 6 Monaten und zu 90% innert 12 Monaten erledigt

Beim Kassationsgericht werden innert 6 Monaten 55% der Fälle und innert 12 Monaten 95% der Fälle erledigt..

Wir dürfen feststellen, dass beide Instanzen in zeitlicher Hinsicht hervorragende Arbeit leisten. Das Problem bei der Dauer der Strafverfahren liegt nicht bei den Gerichtsinstanzen, sondern bei der manchmal jahrelangen Dauer der Strafuntersuchungen. Wird das Kassationsgericht daher unter dem Titel „Verfahrensbeschleunigung“ (teilweise) abgeschafft, wird in zeitlicher Hinsicht wenig gewonnen – in verfahrensrechtlicher Hinsicht jedoch eine wichtige Kontrollinstanz herausgebrochen.

Das Kassationsgericht ist d a s Spezialgericht für Verfah-

rensfragen. Es gibt kaum Urteile, des Kassationsgerichts, die das Bundesgericht aufgehoben hätte – aber auch im vergangenen Jahr musste das Kassationsgericht rund 20% der Beschwerden gutheissen. Fällt diese Rechtsprechung weg, führt dies bei Geschädigten und Angeklagten zu einem empfindlichen Abbau von Rechtsschutz. Unwiderruflich.

Anwaltsgesetz

Neu: Verbot der Prozessfinanzierer (§ 42 lit.b Entwurf AnwG)

Am 9. September wurde das neue Anwaltsgesetz in erster Lesung im Kantonsrat beraten. Wir dürfen feststellen, dass wir im Laufe des vorausgegangenen Vernehmlassungsverfahrens Gehör und Verständnis für die Anliegen der Anwaltschaft fanden und wir sind mit dem Entwurf im Grossen und Ganzen sehr zufrieden.

Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens wurde ein neuer Art. 42 lit. b in den Entwurf zum neuen Anwaltsgesetz eingefügt, der ein Verbot von sog. Prozessfinanzierungsgesellschaften vorsieht. Wir haben uns gegen ein solches Verbot ausgesprochen, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Die Möglichkeit der Prozessfinanzierung liegt im Interesse der Rechtssuchenden, insbesondere des Mittelstands, der sich teure Prozesse häufig nicht leisten kann. Prozessfinanzierer können hier eine wichtige Lücke füllen. Sie prüfen aus wirtschaftlichen Eigeninteressen die Chancen eines Prozesses. Gerade in diesen Fällen ist es besonders stossend, wenn der Rechtssuchende allein aus finanziellen Gründen das Risiko eines Prozesses nicht tragen kann (Beispiel: Verantwortlichkeitsprozess im Aktienrecht).

- Sorgfältige Anwältinnen und Anwälte werden ihre Klienten wohl beim Abschluss von Verträgen darauf hinweisen müssen, dass es sich empfehlen könnte, soweit zulässig, einen Gerichtsstand ausserhalb des Kantons zu vereinbaren – denn wer weiss schon, ob er morgen das Geld hat, einen Prozess selbst zu finanzieren – und sei es nur schon deshalb, weil er die teilweise sehr hohen Vorschüsse z.B. in Schiedsgerichtsverfahren ausgerechnet dann nicht bezahlen kann, weil er z.B. durch einen Vertragsbruch der Gegenpartei in eine finanziell schwierige Lage geraten ist. Wird ihm in einer solchen Situation die Möglichkeit genommen, die Hilfe eines Prozessfinanzierers beizuziehen, kann dies für ihn letztlich bedeuten, dass er seine wohl begründeten Rechte nicht durchsetzen kann.

Die Prozessfinanzierung wird erst seit kurzem und nur von wenigen Gesellschaften angeboten. Bislang sind uns keine

negativen Auswirkungen bekannt. Ein generelles Verbot ist u.E. weder notwendig noch verhältnismässig.

- Registrierte Anwälte können in allen Kantonen der Schweiz prozessieren. Wenn nun in den Nachbarkantonen die Prozessfinanzierung gestattet ist, im Kanton Zürich aber verboten wird, wird das zentrale Element des eidg. Anwaltsgesetzes, die Freizügigkeit, in diesem Punkt ausgehebelt. Ein Zuger oder Aargauer Anwalt könnte dann zwar in seinem Kanton einen Prozess führen, der von einem Prozessfinanzierer finanziert wird; muss im Kanton Zürich dann aber ein Nebenprozess eröffnet werden, dürfte er dies möglicherweise nicht und einem Zürcher Anwalt wäre dies erst recht nicht gestattet.

Ein Antrag auf Streichung des Verbots der Prozessfinanzierer hatte im Kantonsrat leider keine Chancen. Vermutlich wird sich dereinst ein Gericht mit der Zulässigkeit dieser Bestimmung befassen müssen.

Handwerkszeug für Anwaltspraktikanten ←←←?

Worum geht es?

Aus- und Weiterbildung ist eine der wichtigsten Aufgaben unseres Verbandes. Wir organisieren Veranstaltungen für bestandene Mitglieder und führen das Sekretariatspersonal in wichtige juristische Fragen ein. Für kaufmännische Lehrlinge stellen wir Lehrplätze zur Verfügung und offerieren ihnen einen Kurs in Branchenkunde. Bis anhin haben wir nur gelegentlich Kurse für Juristinnen und Juristen angeboten, welche neu in die Advokatur einsteigen.

Dies soll sich nun ändern.

Das theoretische Rüstzeug eignen sich Juristinnen und Juristen an der Uni an und dies soll grundsätzlich so bleiben. Weder an der Uni noch am Gericht erhält man aber das Rüstzeug, um sich in der praktischen Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt zurecht zu finden.

Zentrale Fragen in der Anwaltspraxis

- Wie führe ich ein erstes Instruktionsgespräch mit einer Klientin?
- Wie beurteile ich die Prozesschancen meines Klienten?
- Wie akquiriere ich Mandantinnen und Mandanten?
- Wie verfasse ich eine Nichtigkeitsbeschwerde ans Kassationsgericht?
- Wie erstelle ich eine MWST-Abrechnung?

Die Liste kann beliebig verlängert werden. Um BerufseinsteigerInnen und ihre Kanzleien bei der Suche nach Antworten auf diese und viele andere Fragen zu unterstützen, plant der Zürcher Anwaltsverband einen Kurs, der sich an unsere Substituten bzw. jungen Anwältinnen und Anwälte richtet. Der Kurs soll 40 – 50 Präsenzlektionen umfassen und soll in 4 Module aufgeteilt werden, welche auch einzeln besucht werden können. Zu einem späteren Zeitpunkt können die 4 Module eventuell noch mit freiwilligen Vertiefungsmodulen ergänzt werden.

Wer führt den Kurs durch?

Der Zürcher Anwaltsverband hat nicht die finanziellen Möglichkeiten, um einen solchen Kurs selber durchzuführen. Er sieht vor, sich mit einer Partnerorganisation wie einer Fachhochschule oder dem Europainstitut zusammenzutun, welche den Kurs nach unseren Vorstellungen organisiert.

Was soll der Kurs kosten?	Wir sind daran, bei verschiedenen möglichen Partnerorganisationen Kostenvoranschläge einzuholen. Das Kursgeld soll auch für Interessentinnen und Interessenten erschwinglich sein, welche nicht von einer grösseren Kanzlei finanziell unterstützt werden.
Wie weiter?	Ihre Ideen und Anregungen sind gefragt. Wir bitten Sie um Ihre Meinung zum unten abgedruckten Projekt. Und insbesondere zum vorgeschlagenen Detailausbildungsprogramm. Ihre Anregungen können Sie gerne bis zum 15. Oktober 2003 per E-Mail an die Leiterin des Ressorts Aus- und Weiterbildung richten (cnaegeli@bnlawyers.ch).
Kursprojekt / Organisation	
Ziel	Praxisnahe Aus- und Weiterbildung für Substitutinnen und Substituten, andere angehende RechtsanwältInnen und JuristInnen, die neu eine anwaltliche Tätigkeit aufnehmen möchten.
Veranstaltung / Konzeption	Zürcher Anwaltsverband in Zusammenarbeit mit einer Partnerorganisation, wie Fachhochschule, Uni oder EIZ
Dozierende	Praktikerinnen und Praktiker aus Anwaltschaft, evtl. von Fachhochschule (betriebswirtschaftliche Fächer), Universität und Gericht
Didaktische Leitung	Durch Partnerorganisation (Fachhochschule, Uni etc.) in Absprache mit dem Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands
Administrative und finanzielle Abwicklung	Durch Partnerorganisation (der Zürcher Anwaltsverband sollte kein finanzielles Risiko tragen)
Eckdaten	
Teilnehmerzahl	25 bis 50 Teilnehmende pro Kurs
Kursumfang	<ul style="list-style-type: none">- 40 bis 50 Präsenzlektionen (aufgeteilt in vier Module, welche auch einzeln besucht werden können)- Heimarbeit (im Umfang von ca. 12 Arbeitsstunden)- Lernkontrollen

Kursdauer	Acht bis zehn Halbtage, evt. auch eine Mischung von halben und ganzen Tagen oder sogar ganzen Wochenenden, verteilt auf drei bis sechs Monate, in der Regel Freitag Nachmittag und Samstag Morgen	
Aufnahmebedingungen	Juristisches Lizenziat (der Kurs sollte für alle Juristinnen und Juristen offen stehen nicht nur für SubstitutInnen und AnwältInnen)	
Abschluss	Kursbestätigung	
Kursinhalte		
Berufsrecht und Berufsethik	- Berufs- und Standesregeln (inkl. ZAV-Vereinsregeln, Organe, Verfahren und Kontakt mit Gegenpartei)	2 Std.
	- Geldwäscherei Problematik	1 Std.
	- Anwaltsgeheimnis	1 Std.
	- Interessenskonflikte	1 Std.
	- Honorierung (inkl. amtliche Mandate sowie UP/URB)	2 Std.
Organisation und Management	- Kommunikation und Umgang mit Medien	2 Std.
	- Arbeitsorganisation (Self- und Time Management)	2 Std.
	- Fristenkontrolle	2 Std.
	- Büroorganisation inkl. Aktenablage und Archivierung, Rechtsform, Stellvertretung, Sekretariat, Haftung etc.	2 Std.
	- Personalfragen (Einstellung und Führung von Personal)	2 Std.
	- Buchführung, MWST, AHV, Versicherungen etc.	2 Std.
Akquisition und Betreuung von Mandanten	- Akquisition und Kundenbindungen	2 Std.
	- Klientengespräch (Interviewtechnik, Instruktion)	2 Std.
	- Marketing, Kanzleiprofil, Sozialisierung	3 Std.
	- Mandatsführung von der Eröffnung bis zum Abschluss	2 Std.
	- Vergleichsverhandlungen und Mediation	1 Std.
Forensik / Handwerk des Anwalts und der Anwältin	- Probeplädoyers	4 Std.
	- Korrespondenz (Kommunikationsmittel und -formen)	2 Std.
	- Vertragsgestaltung und Vertragsredaktion	1 Std.
	- Umgang mit Behörden und Gerichten	1 Std.
	- Prozessführung und Prozesstaktik	2 Std.
	- Verfassen von Rechtsschriften und Plädoyers	4 Std.
	- Do's and Don'ts bei der Strafverteidigung	2 Std.
	- Know-How-Sammlung	1 Std.

cc: RA Dr. Peter Muster - Art. 25 SAV-RL**Kopien an die Rechtsvertreter der Gegenpartei**

Art. 25 der Richtlinien des SAV über die Berufs- und Standesregeln verlangt, dass wir den Rechtsvertretern der Gegenpartei direkt Kopien von Eingaben zusenden.

Die Sommerversammlung des Zürcher Anwaltsverbandes hat die gesamten Richtlinien SAV und damit auch Art. 25 „Kopien von Eingaben“ per 1. Januar 2004 ins Vereinsrecht übernommen.

Sinn und Zweck

Art. 25 SAV-RL bezweckt wie viele anderen Berufs- und Standesregeln auch die Erleichterung der anwaltlichen Berufsausübung im Interesse der Klientschaft.

Die von der Anwaltschaft immer wieder gerügten kurzen Reaktionsfristen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren werden durch die direkte Zustellung von Eingaben verlängert.

Arrestverfahren + vorläufige, vorsorgliche Massnahmen

Es versteht sich von selbst und es geht auch aus Art. 25 Abs. 2 SAV-RL hervor, dass dem Rechtsvertreter der Gegenpartei eine Eingabe nicht direkt zuzustellen ist, wenn ein Ersuchen einen Überraschungseffekt bezweckt. Also: Arrestgesuche und „superprovisorische“ Anträge müssen der Gegenpartei nicht direkt kommuniziert werden.

Beilagen

Erstreckt sich diese Pflicht auch auf die Beilagen? Der Vorstand empfiehlt, diese Bestimmung pragmatisch auszulegen. Handelt es sich nur um wenige Beilagen (was im gleichen Couvert Platz hat), so sollen sie selbstverständlich mit der Eingabe übersandt werden. Handelt es sich um sehr umfangreiche Beilagensätze, so besteht keine Pflicht zur direkten Zustellung.

„grosser“ Aufwand?

Einzelne Kolleginnen und Kollegen kritisieren die neue Regel wegen des entstehenden Aufwandes. Die neue Bestimmung bringt nur einen sehr kleinen Mehraufwand mit sich. Von jeder Eingabe wird eine zusätzliche Kopie gemacht und es wird ein Couvert mehr verschickt. Diesem Mehraufwand steht die Erleichterung, die Fristverlängerung, welche dem Gegenanwalt zukommt gegenüber.

„Sind Sie anderer Meinung?“ - „Ja!“ - „Ah, Sie sind nie Gegenanwalt!“

Stellen wir uns der Veränderung

In einigen Jahren wird die eidgenössische Zivilprozessordnung in Kraft treten. Wir werden uns dann von einigen zivilprozessualen Gewohnheiten trennen und umdenken müssen. Wir werden mit prozessualen Eigenheiten anderer

Kantone konfrontiert werden. Das direkte Zustellen von Kopien an die Rechtsvertreter der Gegenpartei, welches in vielen Kantonen seit Jahren praktiziert wird, ist im Vergleich zur bevorstehenden ZPO-Änderung eine kleine interkantonale Anpassung, die wir akzeptieren müssen und deren Vorzüge Kolleginnen und Kollegen in anderen Kantonen schon lange schätzen.

Vernehmlassungen

Schweizerische Zivilprozessordnung

Ende Juni 2003 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Vorentwurf für eine schweizerische Zivilprozessordnung samt Begleitbericht veröffentlicht. Die künftige Zivilprozessordnung soll die örtlichen Zuständigkeiten und das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen vor den kantonalen Gerichten einheitlich und abschliessend regeln (das Verfahren vor Bundesgericht ist Gegenstand des geplanten Bundesgerichtsgesetzes) und integriert auch die nationale Schiedsgerichtsbarkeit. Der Text des Vorentwurfs und der Bericht sind unter www.bj.admin.ch abrufbar.

Die Kantonsregierungen wurden vom EJPD eingeladen, sich bis 31. Dezember 2003 zum Vorentwurf zu äussern. Die zürcherische Direktion der Justiz und des Innern ihrerseits hat die interessierten kantonalen Verbände zur Vernehmlassung (bis 31. Oktober 2003) aufgefordert.

Der Zürcher Anwaltsverband plant, eine eigene Vernehmlassung zu dieser für uns äusserst wichtigen Vorlage auszuarbeiten und diese Vernehmlassung direkt beim EJPD einzureichen. Daneben wird er sich an der Ausarbeitung der von der Kantonsregierung abzugebenden Vernehmlassung beteiligen.

Für die Erarbeitung unserer Vernehmlassung wurde eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Kollege Dr. Marc Russenberger (Leiter der Fachgruppe Zivilprozessrecht) gebildet. Diese Gruppe hat diesen Sommer ihre Arbeit (eine artikelweise Kommentierung des Entwurfs) aufgenommen.

Um die Vernehmlassung möglichst breit abzustützen, möchten wir gerne **auch Ihre allfälligen Bemerkungen und Anregungen zum Entwurf** einfließen lassen.

Äusserungen auch nur zu einer oder wenigen Bestimmungen sind willkommen und werden von Herrn Dr. Marc Russenberger (mrussenberger@vischer.com) **bis 15. Oktober 2003** gerne entgegengenommen. Anregungen und Bemerkungen sollen **konkret** und **kurz** sein und müssen **einem (oder mehreren) Artikeln** des Entwurfs **zugeordnet** werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Mitwirken.

www.gruenden.ch

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich und das Handelsregisteramt des Kantons Zürich haben zusammen mit der Zürcher Kantonalbank am 1. August 2003 die Plattform www.gruenden.ch aufgeschaltet.

Sie soll Firmengründungen beschleunigen und vereinfachen und auch für die Zeit nach dem Start von Unternehmen nützliche Informationen bieten. Die Plattform enthält Informationen von einer enormen Fülle, die der Laie wohl meist nur schwer erfassen kann. Wir gehen daher davon aus, dass sie bei Ratsuchenden das Bedürfnis nach professioneller Beratung nicht schmälern, sondern eher steigern wird.

Berufsverbände wie der Zürcher Anwaltsverband und "andere übergeordnete" Organisationen wurden angefragt, Checklisten, Anleitungen, Musterverträge und sonstige Vorlagen etc. beizusteuern. Der Vorstand war und ist der Ansicht, dass die "richtige" Unternehmensgründung mit allen ihren Aspekten eine individuelle Angelegenheit ist, die auf die konkreten Verhältnisse ausgerichtet werden muss, und dass die von den Trägern der Plattform gewünschten Informationen und Unterlagen, wenn sie auf einer an den Laien gerichteten Plattform zur Verfügung gestellt werden, nur zu Fehlern führen können. Deshalb wurde auf eine Mitarbeit bei der Aufarbeitung von Informationen verzichtet.

Der Zürcher Anwaltsverband wird auf www.gruenden.ch aber als Netzwerkpartner genannt. Ratsuchende werden insbesondere für die Wahl der Rechtsform und das Gründen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf die Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbandes und deren Rechtsdienstleistungen aufmerksam gemacht. Für die Unterstützung bei der Anwaltssuche wird auf unser Sekretariat verwiesen.

Inkassomandate aus Deutschland

- Anwaltskosten in Deutschland** Deutsche Anwältinnen und Anwälte wenden sich in Inkassoangelegenheiten gegen Schuldner mit Wohnsitz in der Schweiz nicht selten an Schweizer Kolleginnen und Kollegen. Da es dabei bezüglich der Honorarrechnung gelegentlich böse Überraschungen gibt, möchte der Vorstand an dieser Stelle kurz auf die Besonderheiten der deutschen Verhältnisse hinweisen.
- Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO)** Von wenigen Ausnahmen abgesehen (der Anwalt als Treuhänder, Vormund u.ä.) und vorbehaltlich einer anderslautenden *schriftlichen* Vereinbarung, bemessen sich die Gebühren (Honorare) eines Rechtsanwalts einheitlich nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte („BRAGO“).
- Extrem niedrige Gebühren** Gemäss BRAGO richtet sich das Anwaltshonorar nach dem Streitwert („Gegenstandswert“). Die dabei festgesetzten Tarife können sehr niedrig sein. So beträgt die *volle* Gebühr (10/10) bei einem Streitwert von €300.00 gerade mal €25.00, bei einem Streitwert von €500'000.00 steigt sie auf €2'996.00 (dazwischen liegen €189.00 bei €3'000.00, €449.00 bei €9'000.00, €902.00 bei €40'000.00 und €1'394.00 bei €110'000.00 etc.).
- Zu beachten ist aber, dass die Gebühr in Zwangsvollstreckungssachen in der Regel *lediglich 3/10* beträgt, wobei höchst fraglich ist, ob die bloße Einreichung eines Betreibungsbegehrens bereits eine volle Drittelgebühr auslöst.
- Schweigen ist Silber, Reden ist Gold** Auch wenn die Verordnung auf schweizerische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte keine Anwendung findet, gehen unsere deutschen Kollegen häufig davon aus, dass in der Schweiz ähnlich tiefe Ansätze gelten. Bei deutschen Inkassoaufträgen ist es daher besonders ratsam, die Frage der Anwaltskosten anzusprechen und darauf hinzuweisen, dass bei der Berechnung des Honorars nach Stundenansätzen allein die Einleitung einer Betreibung mit Aktenstudium und ein paar Telefonaten etc. die Honorarrechnung ohne Weiteres auf ein Vielfaches der in der BRAGO festgelegten Höhe schnellt. Vor allem bei niedrigeren Streitwerten kann es vorkommen, dass in der Folge auf eine Mandantierung verzichtet wird.

Notabene

Bezirksgericht Zürich - Evakuierungsübung

Am Freitag, 14. November 2003, wird im Bezirksgerichtsgebäude eine Evakuierungsübung durchgeführt. Alle Mitarbeiter und Besucher werden zu einem nicht festgelegten Zeitpunkt gebeten, das Gebäude zu verlassen. Wir empfehlen unseren Mitgliedern, an diesem Tag die Bibliothek nach Möglichkeit nicht zu besuchen.

Veranstaltungshinweise

Di 4. November 2003	Anwaltsforum Anwalt / Richter – gegenseitige Erwartungen
Fr 28. November 2003	Winterversammlung
Sa 8. Mai 2004	SOLA-Stafette 2004
Fr 4. Juni 2004	Job Fair 2004
Fr 25. Juni 2004	Sommerversammlung

Beachten Sie auch die Hinweise auf Seminare in der Agenda auf unserer Website www.zav.ch - MEMBER-Bereich - Sitzungszimmer.

Zürich, im September 2003

Der Vorstand

Mitgliederbestand

Mutationen zwischen 08. Juli und 21. August 2003

Aufnahmen

Aeppli Stefan, lic.iur.
Baumberger Xaver, lic.iur.
Burgherr Urs, lic.iur.
Erken Emrah, lic.iur.
Erne Matthias, lic.iur.
Feller Markus, lic.iur.
Friedauer Susanne, lic.iur.
Furrer Walter, lic.iur.
Gramigna Ralph, lic.iur.
Gunz Florian, lic.iur.
Heller Heinz, Dr.iur.
Jud Heinrich, Dr.iur.
Köppel Christoph, lic.iur.
Müller Barbara K., Dr.iur.
Müller Rolf, lic.iur.
Ott Dominik, lic.iur.
Rechsteiner Stefan, Dr.iur.
Scherrer Eric R., Dr.iur.
Schwab René, Dr.iur.
Selvadoray Jonathan, lic.iur.
Speck Beat D., lic.iur.
Staffelbach Oliver, Dr.iur.
Verschuuren Thomas, lic.iur.
Willi Konrad, lic.iur.
Wilms Egbert, Dr.iur.
Wüthrich Bettina, lic.iur.
Zulauf Rena, Dr.iur.

Übertritte von den Passivmitgliedern

Bürgi Johannes, Dr.iur.
Garrido-Pfenninger Dorothee E., lic.iur.
Hänseler Peter, Dr.iur.
Hermetschweiler Ursula, lic.iur.
Huber Michel, lic.iur.
Kalt Charlotte, lic.iur.
Kamer Chasper, lic.iur.
Vock Dominik, Dr.iur.
Wehrenberg Stefan, lic.iur.
Werlen Stephan, Dr.iur.

Übertritte zu den Passivmitgliedern

Balsiger Anna-Barbara, lic.iur.
Banz Oliver, Dr.iur.
Bärtschi Harald, Dr.iur.
Blaser Evelyn, lic.iur.
Cadosch Roger M., Dr.iur.

Catanese Antonio, lic.iur.
Christen Christian, Dr.iur.
Ehrensberger Beat, lic.iur.
Ender Julia, lic.iur.
Favre Olivier, Dr.iur.
Graf Karin, lic.iur.
Grell Boris T., Dr.iur.
Grob Evelyne, lic.iur.
Grunder Nicolas, lic.iur.
Guery Edith, lic.iur.
Hsu Peter, Dr.iur.
Jufer-Scheuermeier Andrea, lic.iur.
Kuhn Rolf, lic.iur.
Lips Michael, lic.iur.
Mascello Bruno, Dr.iur.
Matteotti René, Dr.iur. et lic.phil.
Messerli Marc, Fürsprecher
Müller Anna Katharina, lic.iur.
Nigg Gaby, Dr.iur.
Probst Marc, lic.iur.
Rüfenacht Eva, lic.iur.
Schilter Arthur, lic.iur.
Scholl Nicolas, lic.iur.
Schubiger Franz, lic.iur.
Schultheiss Ralph H., Fürsprecher
Somary Tobias, lic.iur.
Städeli Matthias, lic.iur.
Strebel Felix, Dr.iur.
Zollet Daniele, lic.iur.
Zulauf Rena, Dr.iur.

Austritte ordentliche Mitglieder

Coco Vincenzo, lic.iur.
Gebhard Roger, lic.iur.

Austritte im Zusammenhang mit Verfahren
vor dem Vorstand

Todesfälle ordentliche Mitglieder

Thurnherr-Disler Jeannette B.,
gest. 27. Juni 2003

Mitgliederbestand per 21. August 2003:

2'106 ordentliche Mitglieder
 561 Passivmitglieder

**www.zav.ch - Unsere neue
Website ist aufgeschaltet!**

Info 4/03

Mitteilungen
an die Mitglieder

Inhalt

- Aus dem Vorstand Seite 3
- Ombudsstelle Seite 5
- pactum de palmario Seite 8
- Entscheid Aufsichtskommission
betr. Interessenkollision Seite 11
- Notabene Seite 13

Beilagen

- Mutationen
- Job Fair 2004 – Flyer
- GAV-Lohnregulativ 2004

Liebe Kolleginnen
Liebe Kollegen

Winter(versammlung)

Wie vom Vorstand im vorletzten Info mit erstaunlicher Treffsicherheit prognostiziert, ist der Winter wieder eingezogen. Die Winterversammlung liegt bereits hinter uns und wir haben uns einmal mehr über die Reden unseres Präsidenten und unseres Justizministers Markus Notter amüsiert.

Im Zentrum beider Reden stand, wie zu erwarten war, die mittlerweile bereits erfolgte Abstimmung zum Thema StPO-Revision. Amüsiert hat sich auch Herr Notter (über uns), während sich das Obergericht wegen unseren Inseraten zur StPO-Revision über uns geärgert und demzufolge kurzfristig auf eine Teilnahme an unserem Winterversammlungssessen verzichtet hat. Mit dem Thema StPO-Revision befasst sich denn auch unser erster Beitrag in der Rubrik „Aus dem Vorstand und anderes“.

**SAV-Richtlinien
pactum de palmario**

Ebenfalls bald Geschichte wird das Inkrafttreten der SAV-Richtlinien am 1.1.2004 sein. Unser Beitrag befasst sich diesmal mit der darin statuierten Zulässigkeit des pactum de palmario (nicht zu verwechseln mit dem pactum de quota litis). Interessant ist der Beitrag auch deshalb, weil sich die rechtliche Auffassung des Vorstands zur Zulässigkeit (ja) mit derjenigen der Aufsichtskommission (nein) nicht deckt.

**Ombudsstelle ja oder
nein?**

In einem weiteren Beitrag können Sie zusammenfassend lesen, weshalb sich der Vorstand schweren Herzens entschlossen hat, das Projekt Ombudsstelle ersatzlos zu streichen.

**AnwG und BGFA
Interessenkonflikt**

Der nächste Beitrag befasst sich mit einem mittlerweile rechtskräftigen Entscheid der Aufsichtskommission in Sachen SAir-Group. Es geht um den Themenbereich Interessenkonflikt im Zusammenhang mit zwei Mitgliedern ein und derselben Anwaltskanzlei.

Werbung

Lesen Sie auch, was die Marketingkommission des Vorstands im nächsten Jahr Interessantes im Schilde führt.

Hinweis / Bibliotheken

Am Schluss dieses Infos finden Sie einen nützlichen Hinweis auf verschiedene Bibliotheken, die von unseren Mitgliedern benützt werden können.

Aus dem Vorstand und anderes

Wahlen Winterversammlung

Anlässlich der Winterversammlung vom 28. November 2003 wurde als Ersatz für den nach Ablauf seiner sechsjährigen Amtszeit zurücktretenden Walter J. Weber neu Dario Zarro in den Vorstand gewählt.

Als neue Vizepräsidentin des Landesgerichts wurde Gabrielle Mazurczak und als neue Vizepräsidentin der Honorarkommission Barbara Strehle gewählt.

StPO-Revision (Abschaffung des Kassationsgerichts in Strafsachen)

Leider war unseren Bemühungen im Abstimmungskampf betr. StPO-Revision kein Erfolg beschieden. Wir bedauern den Abbau des Rechtsschutzes, der infolge der drastischen Beschneidung der Kompetenzen des Kassationsgerichts nun eintreten wird. Angesichts des Umstands, dass im beleuchtenden Bericht zu den Abstimmungsunterlagen fälschlicherweise vom Regierungsrat ausgeführt worden war, dass die StPO-Revision keinen Abbau von Rechtsschutz zur Folge habe, und angesichts des Umstands, dass in der Folge alle grossen Parteien die Ja-Parole für die Vorlage ausgaben, mussten wir mit einer Abstimmungsniederlage rechnen. Das Kassationsgericht wird im Strafprozess in Zukunft nur noch bei Urteilen des Geschworenengerichts angerufen werden können.

Der Vorstand dankt allen Mitgliedern, die den Abstimmungskampf in unserem Sinne aktiv unterstützt haben.

Europäische Anwaltsentwicklungen

Unter der Leitung des früheren SAV-Präsidenten, Jean-Pierre Gross, befasste sich die Fédération des Barreaux d'Europe (FBE) im Oktober 2003 in Bilbao mit Fragen der Ausbildung junger Anwältinnen und Anwälte. Die FBE nahm sodann mit grosser Sorge von Tendenzen in England Kenntnis, die darauf hinauslaufen, dass das Berufsgeheimnis immer mehr ausgehöhlt zu werden droht: Gemäss einem kürzlich ergangenen Entscheid sollen Anwälte in England verpflichtet sein, jedes Vergehen den Behörden zu melden, von dem sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten. So wurde entschieden, dass ein Anwalt den Behörden Meldung erstatten muss, wenn er in einem Scheidungsverfahren erfährt, dass eheliches Vermögen aus einer Straftat stammt.

Neu wurden der türkische und der schweizerische Anwaltsverband (SAV) in die FBE aufgenommen.

Im Jahre 2004 wird sich die FBE mit Fragen der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Verteidigung befassen.

www.zav.ch

Wir haben unsere Website technisch und gestalterisch überarbeitet. Neu finden Sie z.B. im MEMBER-Bereich eine Agenda, die Ihnen einen Überblick über alle kommenden Veranstaltungen des Zürcher Anwaltsverbandes gibt (inkl. Veranstaltungen der Fachgruppen). Sie finden dort bereits Hinweise auf 15 Veranstaltungen des Jahres 2004.

Mitgliederumfrage

Im Sommer haben wir Ihnen einen ausführlichen Fragebogen zugestellt. Wir danken allen, die sich die Mühe gemacht haben, diesen zu beantworten. Ihre Antworten stellen für den Vorstand ein wichtiges Instrument dar, um feststellen zu können, ob der Zürcher Anwaltsverband Ihre Erwartungen erfüllt. Inzwischen liegt die detaillierte Auswertung vor. Sie kann auf unserer Website im MEMBER-Bereich eingesehen werden. Die Umfrageergebnisse zeigen, dass unser Sekretariat für 92 % unserer Mitglieder die Erwartungen erfüllt und auch 91% der Mitglieder mit der Arbeit des Vorstands zufrieden sind. Wir danken Ihnen.

StPO-Revision: In Anlehnung an unsere eigene Plakatkampagne haben wir für das Kassationsgericht auch schon ein geeignetes Plakat entworfen und anlässlich der „Trölerchilibi“ im Lake Side dem Präsidenten des Kassationsgerichtes übergeben.



Ombudsstelle

Hintergrund

Im Info 1/02 hat der Vorstand unter dem Titel „Die Wut im Bauch / Die Faust im Sack oder eine Ombudsstelle?“ darauf aufmerksam gemacht, dass Klienten und Klientinnen, die über die Leistungen ihres Rechtsanwalts oder ihrer Rechtsanwältin verärgert sind, die in unseren Statuten vorgesehenen Konfliktlösungsmöglichkeiten gelegentlich als unbefriedigend empfinden, was den Vorstand schon seit Jahren beschäftigt.

Bei Beschwerden an die Honorarkommission kann nur die korrekte Anwendung der Gebührenverordnung des Obergerichts bzw. die Frage, ob der angewendete Stundenansatz im Bereich des Üblichen liege, geprüft werden. Die Vermittlungskompetenz des Vorstands ist letztlich beschränkt auf Konflikte auf persönlicher Ebene und bei Beschwerden an das Standesgericht steht nur die Verletzung von Standesrecht zur Beurteilung an.

Sofern es nicht gelingt, eine Einigung zu erzielen, also weiterhin strittig bleibt, ob der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin unsorgfältig gearbeitet, unzutreffend beraten oder einen zu grossen zeitlichen Aufwand betrieben habe, müssen Klientinnen und Klienten an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden.

Aus Sicht des Verbands ist diese Situation vor allem aus zwei Gründen unbefriedigend: Beschwerden, die sich nicht durch Vermittlung erledigen lassen, führen gelegentlich zu Prozessen mit einer Publizität, die dem Ansehen des Anwaltsstandes abträglich sind. Bei Klienten und Klientinnen, die den Gang vor die Gerichte scheuen, entsteht oft der Eindruck, ihnen werde darum nicht geholfen, weil „eine Krähe der anderen das Auge nicht aushackt“.

Idee

Der Vorstand hat darum schon vor einiger Zeit ein Projekt begonnen, mit dem Ziel, den beschriebenen Mängeln mit einer unabhängigen und fachkundigen Ombudsstelle zu begegnen. Mit der Ombudsstelle sollte eine Entlastung der Gerichte, eine Verminderung des Risikos, dass Mitglieder in öffentliche Prozesse involviert werden, eine Erhöhung der Glaubwürdigkeit des vom Zürcher Anwaltsverband angebotenen Konfliktlösungssystems und zusätzlicher Goodwill für den Anwaltsberuf erreicht werden.

Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe bestehend aus Fürsprecher Franz Probst, Dr. Rudolf Weber, Dr. Karl Arnold, Dr. Alfred Reber sel., Dr. Ullin Streiff und Dr. Magda Streuli-Youssef hat unter der Leitung des erstgenannten und Dr. André Thouvenin grosse Arbeit geleistet und dem Vorstand im Herbst 2002 ein Reglement der Ombudsstelle Stiftung ZAV, einen Bericht zum Entwurf für ein Reglement der Ombudsstelle Stiftung ZAV sowie einen Vorschlag für eine Änderung der Statuten vorgelegt.

Wesentliche Elemente des Vorschlags waren:

- Ombudsstelle mit einem 50%-Pensum für eine erste Phase, deren Kosten auf ca. CHF 260'000 pro Jahr geschätzt wurden.
- Unabhängigkeit der Ombudsstelle, indem eine selbständige Stiftung Trägerorganisation wird.
- Unabhängigkeit der Ombudsstelle, indem die Finanzierung nicht ausschliesslich durch den Zürcher Anwaltsverband sichergestellt wird, der CHF 60'000 pro Jahr beisteuern soll – was Drittfinanzierungsbeiträge von ca. CHF 200'000 erforderlich macht.
- Änderung der Statuten, durch Einführung einer Pflicht der Mitglieder zur Auskunftserteilung und Aktenherausgabe, sofern das betroffene Mitglied vom Anwaltsgeheimnis entbunden wird.

Versuchsphase von drei Jahren – um den Umfang der notwendigen Finanzierung zu reduzieren.

Weitere Entwicklungen

Der Vorstand hat im Herbst 2002 beschlossen, das Projekt der Mitgliederversammlung erst dann zum Entscheid vorzulegen, wenn die Finanzierung gesichert ist. An der Winterversammlung 2002 wurde ein weiteres Mal über das Projekt orientiert.

Die angegangenen Versicherungen haben leider entweder gar nicht oder abschlägig reagiert.

Fallenlassen des Projekts

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand im August dieses Jahres in der neuen Zusammensetzung und nach eingehender Beratung entschieden, einen Versuchsbetrieb schon aus grundsätzlichen Überlegungen nicht durchführen zu wollen: Für den Fall, dass das Projekt nach durchgeführtem Versuchsbetrieb eingestellt werden müsste, weil die langfristige Finanzierung – CHF 260'000 pro Jahr bzw. Kapital von CHF 4 bis 5 Mio. (je nachdem, ob der Zürcher Anwaltsverband jährliche Zuschüsse von CHF 60'000 leisten soll) – nicht gesichert werden kann, wurde ein Imageschaden befürchtet, der die mit dem Versuchsbetrieb vielleicht erreichten Vorteile mehr als aufwiegt.

Weiter wurde beschlossen, das Projekt aus verschiedenen Überlegungen gänzlich aufzugeben, unter anderem aus folgenden Gründen:

- Die Sicherung einer langfristigen Finanzierung erscheint als allzu unsicher – der Zürcher Anwaltsverband allein kann sich die Ombudsstelle ohne entscheidende Beitragserhöhung „nicht leisten“; die ein wesentliches Element der Unabhängigkeit der Ombudsstelle bildende Drittfinanzierung erscheint als unmöglich.
- Auch mit der Ombudsstelle kann nicht verhindert werden, dass Prozesse geführt werden, wenn eine Vermittlung scheitert (was der bestehenden Situation entspricht).

- Für den Fall, dass Prozesse geführt werden müssen, hätten Berichte der Ombudsstelle eine präjudizierende Wirkung, die auch unerwünscht sein kann (die Ombudsstelle birgt ein Konfliktpotential, das prinzipiell nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, wenn sie einmal besteht).

Winterversammlung 2003:

Stimmungsbild von der „Trölerchilbi“ im Lake Side, Zürich



SAV-Richtlinien – pactum de palmario

Entscheid durch die Mitglieder anlässlich der Sommerversammlung 2003

Anlässlich der diesjährigen Sommerversammlung hat die Mitgliederversammlung der Übernahme der SAV-Richtlinien für die Berufs- und Standesregeln vom 1. Oktober 2002 zugestimmt. Sie werden auf den 1. Januar 2004 als Teil unserer Standesregeln in Kraft treten. Der Vorstand hat im Info 02/03 bereits auf einzelne Konsequenzen dieser Rezeption hingewiesen.

Hervorzuheben ist die aufgrund der Rezeption neu ausdrückliche Statuierung der Zulässigkeit des pactum de palmario („Siegesprämie, Siegespreis“).

Wortlaut Art. 19 SAV-RL

Art. 19 der SAV-Richtlinien (Honorarvereinbarung) hält folgendes fest:

„Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen Pauschalhonorare vereinbaren. Sie sollen ihrer voraussichtlichen Leistung entsprechen.

Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit ihren Klientinnen und Klienten weder eine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen (pactum de quota litis) noch sich dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Ausgangs des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.

Zulässig ist jedoch die Vereinbarung einer Erfolgsprämie, welche zusätzlich zum Honorar geschuldet ist (pactum de palmario)“.

Berufsregeln im BGFA

Vorerst noch einige grundsätzliche Bemerkungen zur gesetzlichen Grundlage des pactum de palmario im Kanton Zürich: Als Folge des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten („BGFA“) sind einheitliche Berufs- und Standesregeln unabdingbar geworden.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Berufsregeln des BGFA abschliessend sind, d.h. dass es den Kantonen nicht gestattet ist, davon abweichende Bestimmungen zu erlassen. Dies entspricht herrschender Lehre und folgt letztlich aus dem Charakter des BGFA als Freizügigkeitsgesetz, das als Kernanliegen, wie jedes Freizügigkeitsgesetz, die Abschaffung unterschiedlicher Regeln hat.

Das BGFA verbietet in Art. 12 lit.e) lediglich die Vereinbarung eines pactum de quota litis und enthält damit ein qualifiziertes Schweigen bezüglich des pactum de palmario. Daraus folgt, dass dieses seit dem Inkrafttreten des BGFA im

Oktober 2002 in der ganzen Schweiz zulässig ist, also selbst ohne ausdrückliche Rezeption der SAV-Richtlinien oder einer ausdrücklichen Statuierung in kantonalen Berufsrechten.

In der Westschweiz ist das pactum de palmario schon seit Jahren zulässig. Im Kanton Genf wurde es bereits 1990 eingeführt. Seit seiner Einführung hat es laut Auskunft von in Genf zugelassenen und praktizierenden Kollegen keine Probleme in Bezug auf die von Kritikern immer wieder genannte fehlende Unabhängigkeit gegeben.

Was ist ein pactum de palmario?

Um ein pactum de palmario handelt es sich, wenn der Anwalt mit dem Klient z. B. für den Fall, dass der Prozess zu dessen Gunsten ausgeht, eine so genannte Erfolgsprämie vereinbart. Das pactum de palmario darf nicht anstelle eines Honorars, sondern muss immer zusätzlich zum Honorar, also eben als „Prämie“ definiert sein.

Das als Basis vereinbarte Honorar, das in jedem Fall geschuldet ist, muss zwingend kostendeckend sein. Was als kostendeckend gilt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Für eine kleine Kanzlei kann dies ein deutlich tieferer Stundenansatz sein, als beispielsweise für eine grosse Kanzlei. Den unterschiedlichen Fixkosten ist Rechnung zu tragen.

Es können wohl keine allgemein gültigen Mindestansätze festgelegt werden. Hinweise zum Kostendeckungsgrad gibt die von unserem Verband im Jahre 1999/2001 durchgeführte Praxiskostenanalyse, deren Summary im MEMBER-Bereich (Service – Dokumente) unserer Website heruntergeladen werden kann.

Wird die Prämie anstelle eines Honorars vereinbart oder ist der als Basishonorar vereinbarte Ansatz nicht kostendeckend, liegt kein zulässiges pactum de palmario sondern ein unzulässiges pactum de quota litis vor.

Beispiele aus der Praxis Abgrenzung zum pactum de quota litis

Beispiele für ein pactum de palmario:

Beispiel 1:

Gegen die Klientin, ein erfolgreiches Pharmaunternehmen, ist eine Klage wegen Verletzung eines Patentes angestrengt worden. Es geht letztlich um die Existenz dieses Unternehmens. Den Anwälten wird daher zusätzlich zum üblichen Stundenhonorar eine Erfolgsprämie von nochmals 30% der Honorarnoten zugesagt, falls der Prozess gewonnen werden kann.

Beispiel 2:

Gegen eine vermögende Privatperson ist ein Strafverfahren wegen Steuerbetrugs im Gange. Für diese Person steht neben viel Kapital vor allem ihr guter Ruf auf dem Spiel und damit verbunden auch ihr künftiges wirtschaftliches Fortkommen. Die Privatperson vereinbart daher mit der Anwältin im Rahmen eines *zulässigen pactum de palmario*, dass sie ihr **neben** dem vereinbarten (kostendeckenden) Stundenhonorar 10 % des angeblich nicht deklarierten Einkommens (Interessenwert) als Zusatzhonorar zahlt, wenn das Strafverfahren mangels Beweisen eingestellt oder wenn sie frei gesprochen wird (Erfolgsfall).

Im obigen Fall würde aber dann ein *unzulässiges pactum de quota litis* vorliegen, wenn die Privatperson mit der Anwältin vereinbaren würde, dass sie diese im Erfolgsfall **anstelle** des Honorars mit 50% am Interessenwert beteiligen würde.

Beispiel 3:

Ein *pactum de palmario* liegt auch dann vor, wenn die Parteien miteinander vereinbaren, dass sie je nach Ausgang des Verfahrens zusätzlich zum vereinbarten Basishonorar den Interessenwert der Angelegenheit miteinander anhand einer zum Voraus festgelegten Bemessungsgrundlage bestimmen und anhand dessen die Erfolgsprämie gemeinsam festlegen werden. Eine derartige Vereinbarung eines *pactum de palmario* kommt in der Regel nur bei einer langjährigen Klientenbeziehung und einem entsprechend gefestigten Vertrauensverhältnis in Frage.

Es ist empfehlenswert, das *pactum de palmario* schriftlich zu vereinbaren. Liegt keine schriftliche Vereinbarung über dessen Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit vor, so wird es dem Anwalt, dessen Rechnung vom Klienten schliesslich bestritten wird, kaum möglich sein, die Erfolgsprämie durchzusetzen.

**Vorbehalt der
Aufsichtskommission**

Der Vorstand hat die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich über diese neue Entwicklung des Anwaltsrechts informiert. Er muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Aufsichtskommission bisher die Zulässigkeit des *pactum de palmario* verneint hat. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, wird die Aufsichtskommission erst bei Vorliegen eines konkreten Einzelfalls prüfen.

Entscheid der Aufsichtskommission in Sachen SAir Group

Worum geht es?

Im Frühling dieses Jahres konnte man verschiedentlich der Presse entnehmen, dass die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich („AK“) im Zusammenhang mit dem Fall Swissair aufgrund einer Verzeigung gegen zwei Partner der selben Anwaltskanzlei eine Verwarnung bzw. eine Busse ausgesprochen hatte. Der Entscheid der AK wurde vom seinerzeitigen Verzeiger mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht weitergezogen. Nachdem dieses ein Vernehmlassungsverfahren angeordnet und durchgeführt hatte, zog der Verzeiger die Beschwerde diesen Herbst zurück. Der Entscheid der AK ist damit rechtskräftig geworden.

Sachverhalt

Der Sachverhalt lässt sich mit Bezug auf den verwarnten bzw. den gebüßten Rechtsanwalt wie folgt zusammenfassen: Der Verzeiger hatte seinerzeit Obligationen der SAir Group AG erworben. Er war der Auffassung, der ehemalige Verwaltungsrat habe nicht korrekt über die Liquidität der Gesellschaft informiert und behielt sich daher rechtliche Schritte vor. In diesem Zusammenhang ersuchte er VR X um die Abgabe eines Verjährungsverzichts. Ein Partner besagter Anwaltskanzlei - der zweite war ebenfalls auf der Vollmacht - gab dem Verzeiger in der Folge vom Vertretungsverhältnis für VR X Kenntnis und unterzeichnete in dessen Namen und mit dessen Vollmacht einen Verjährungsverzicht.

An der Gläubigerversammlung der SAir Group im folgenden Jahr, kandidierte der ebenfalls auf der Vollmacht erscheinende andere Partner auf Wunsch von Klienten für den Gläubigerausschuss. Er wurde nicht gewählt.

Entscheid

Die AK führte im Zusammenhang mit der von ihr bejahten Verletzung von § 7 Abs. 1 AnwG (Verpflichtung, die Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben) sowie von § 8 Abs. 1 AnwG (Verpflichtung zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse), Folgendes aus: Das Mandat, das der mit der Vertretung von Gläubigern der SAir Group Beauftragte unter dem Vorbehalt der Wahl angenommen habe, stehe in einem möglichen Interessenkonflikt mit der Beratung von VR X als ehemaligen Verwaltungsrat der SAir Group. Ein Anwalt bzw. die Partner ein und derselben Anwaltskanzlei dürften nicht verschiedene Aufträge annehmen, die miteinander unverträglich seien oder bei denen widerstreitende Interessen zur Beurteilung stünden.

Es sei nach der bisherigen Praxis der Aufsichtskommission bereits dann von einer Pflichtverletzung im Sinne der § 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 AnwG auszugehen, wenn die Gefahr bestehe, dass der Anwalt oder sein Büropartner in einer Auseinandersetzung gegen einen früheren oder anderen Klienten bewusst oder unbewusst Kenntnisse verwenden könnte, die er dank seiner vormaligen Tätigkeit bzw. durch die vormalige Tätigkeit des Büropartners erlangt habe oder erlangen könnte.

Von einer solchen Gefahr sei offenkundig auszugehen, wenn einerseits der eine Partner VR X vorerst als Verwaltungsrat der SAir Group im Zusammenhang mit möglichen Verantwortlichkeitsklagen beraten habe und wenn andererseits der andere Partner danach die Interessen der Gläubiger der SAir Group im Gläubigerausschuss vertreten wolle. Dieses Vorgehen widerspreche sowohl der geforderten gewissenhaften Geschäftsausübung nach § 7 Abs. 1 AnwG als auch insbesondere dem Gebot von § 8 Abs. 1 AnwG, wonach der Anwalt verpflichtet sei, klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Auch das BGFA schreibe in Art. 12 lit. a die gewissenhafte Geschäftsausübung vor und enthalte überdies in Art. 12 lit. c die Auflage, Konflikte zwischen den Interessen der Klientenschaft und den Personen, mit denen eine geschäftliche Verbindung bestehe, zu vermeiden.

So sieht die Homepage unserer neuen Website aus:



Notabene

Kollektivwerbung / Marketing

Plakatkampagne – Fortsetzung folgt als Inseratekampagne

Bestärkt durch die überwiegend sehr gute Resonanz auf die Anfang dieses Jahres geführte Plakatkampagne hat die Marketingkommission dem Vorstand vorgeschlagen, die Kampagne im Jahre 2004 im Rahmen einer Inseratekampagne erneut aufzunehmen bzw. fortzusetzen. Der Vorstand hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Wir dürfen auf die Umsetzung gespannt sein; sie wird im ersten Quartal 2004 erfolgen.

Weiter wird nächstes Jahr wieder ein Podium durchgeführt werden, und zwar zum Thema Erbrecht. Die Bewerbung des Podiums wird Teil der vorgeschlagenen Inseratekampagne sein – mit der Folge, dass damit ohne zusätzliche Kosten auch für das Podium geworben werden kann.

Bibliotheksbenützung durch Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbandes

Bezirksgericht und Obergericht

Der Vorstand vermutet, dass vielen Mitgliedern nicht bekannt ist (oder dass sie vergessen haben), dass sämtliche Mitglieder des ZAV sowohl die **Bibliothek des Bezirksgerichts Zürich** (Badenerstrasse) als auch die **Bibliothek des Obergerichts des Kantons Zürich** (Eingang Zivilkammer) benützen können.

Von der Bibliothek des Bezirksgerichts können sogar Bücher ausgeliehen werden, während dies bei derjenigen des Obergerichts nicht möglich ist.

RWI

Die Gelegenheit soll auch für den weiteren Hinweis benutzt werden, dass unseren Mitgliedern auch die **Bibliothek des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich (RWI)** an der Freiestrasse zur Verfügung steht (Visitenkarte genügt als Ausweis). Auch hier müssen die Bücher vor Ort gelesen oder auszugsweise kopiert werden, denn sie können wie beim Obergericht nicht ausgeliehen werden.

Austritte und Übertritte / Beitragspflicht

Mitgliedschaft 2004

Wir erlauben uns, Sie auf Folgendes hinzuweisen: Austritts- und Übertrittserklärungen reduzieren die Beitragspflicht 2004 nur dann, wenn diese vor Ende 2003 eingehen. Gemäss § 21 Abs. 4 der Statuten laufen die finanziellen Verpflichtungen immer bis Ende des Kalenderjahres. Die Rechnungen für den Mitgliederbeitrag 2004 werden alle Mitglieder im Januar 2004 erhalten.

Änderungen Gesamtarbeitsvertrag

Lohnregulativ 2004

Das Lohnregulativ (siehe Beilage) zum GAV zwischen dem Zürcher Anwaltsverband und dem Kantonalverband Zürcherischer Kaufmännischer Vereine, wird per 1. Januar 2004 geringfügig geändert.

Die Mindestentschädigungen für Lehrlinge wurden um je CHF 20.– (1. und 2. Lehrjahr) bzw. CHF 50.– (im 3. Lehrjahr) angehoben. Im Weiteren wurde festgehalten, dass bei den Lehrlingen auch die Diplome von der Lehrfirma zu bezahlen sind.

Zu beachten ist, dass gemäss einer früher vereinbarten Änderung der Ferienanspruch für die MitarbeiterInnen bis zum Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird, ab 2004 mindestens 23 Arbeitstage betragen muss. Der Mindest-Ferienanspruch für über 50-jährige MitarbeiterInnen beträgt schon immer 25 Arbeitstage.

Sie können den gesamten GAV auch von unserer Website www.zav.ch – Service – Dokumente herunterladen.

Bezirksgericht Zürich

Jahreswechsel 2003/2004

Das Bezirksgericht Zürich ist wie die meisten kantonalen Amtsstellen in der Zeit vom **20. Dezember 2003 bis 4. Januar 2004 geschlossen**. Für Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, wird ein Pikettdienst eingerichtet. Postalisch ist das Bezirksgericht Zürich auf dem üblichen Weg erreichbar. Sodann sind über die Telefonnummer 01 248 21 11 über Tonband weitere Auskünfte abrufbar.

SOLA Team 2004**Samstag, 8. Mai 2004**

Auch nächstes Jahr beteiligt sich der Zürcher Anwaltsverband an der SOLA-Stafette in und um Zürich. Laufinteressierte Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen, eine der Teilstrecken zwischen 4,5 und 15,145km (wovon 2 obligatorische Damenstrecken) zu wählen. Resultate sind dabei unwichtig, was zählt ist das gemeinsame Teamerlebnis.

Das ZAV - SOLA-Team steht allen Mitgliedern offen (insbesondere auch den Neumitgliedern) und versteht sich als Plattform für ein ungezwungenes, kollegiales Zusammensein, sei es bei der sportlichen Betätigung tagsüber, sei es beim traditionellen, gemeinsamen Abendessen.

Interessenten melden sich bitte bis **Mitte März 2004** beim ZAV - SOLA-Coach: RA Michael Hamm, Staiger Schwald & Roesle, Genferstrasse 24, Postfach 677, 8027 Zürich, Tel. 01 283 86 86, E-Mail: michael.hamm@ssplaw.ch

Rechtsauskunftsstelle Bülach / Dielsdorf**Wer hilft mit?**

Der Zürcher Anwaltsverband betreibt in Zürich, Bülach, Dielsdorf und Dübendorf unentgeltliche Rechtsauskunftsstellen. Das Erteilen der Rechtsauskunft erfolgt im Turnus durch alle unsere Mitglieder als Ehrenpflicht, als Dienstleistung an der Allgemeinheit und als PR-Massnahme seitens unseres Verbandes.

Die Mitarbeiterin von Kollege Andreas Kramer, Bülach, welche die Rechtsauskunftsstellen Bülach und Dielsdorf administrativ betreut, hat immer häufiger Rekrutierungsprobleme.

Mitglieder, welche bereit sind, sich einmal oder zweimal an einem Abend zur Verfügung zu stellen, wollen sich bitte mit Frau S. Altenberger, Anwaltsbüro Kramer & Kramer, Bülach, Tel. 01 860 43 83, in Verbindung setzen. Besten Dank!

Neue internationale Schiedsgerichtsordnung

Swiss Rules of International Arbitration

Die seit 1911 bestehende Schiedsgerichtsbarkeit der Zürcher Handelskammer tritt auf den 1. Januar 2004 in eine neue Aera ein: Dann nämlich treten die neuen „Swiss Rules of International Arbitration“ in Kraft, welche sechs schweizerische Handelskammern gemeinsam anbieten. Diese neuen Regeln basieren im wesentlichen auf den weltweit bekannten und anerkannten UNCITRAL-Rules, enthalten aber einige Verbesserungen.

Für die Zürcher Handelskammer besteht die wichtigste Neuerung darin, dass der Obmann eines Schiedsgerichts oder der Einzelschiedsrichter nur noch dann durch die Handelskammer ernannt wird, wenn sich die Parteischiedsrichter respektive die Parteien nicht einigen können.

Es ist deshalb zu prüfen, ob und wie verwendete Schiedsklauseln anzupassen sind.

Am 23. Januar 2004 wird in Zürich im Rahmen einer Konferenz der ASA (Association Suisse de l'Arbitrage) eine Orientierungsveranstaltung stattfinden (siehe www.arbitration.ch.org unter „Events“).

Die neuen Regeln werden erst im Januar als Broschüre erhältlich sein. Man findet sie indessen samt weiteren Informationen ab Mitte Dezember auf www.swissarbitration.ch.

Veranstaltungshinweise

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| Fr 4. Juni 2004 | Job Fair 2004 |
| Fr 25. Juni 2004 | Sommerversammlung |
| Fr 26. November 2004 | Winterversammlung |

Beachten Sie auch die Hinweise auf Seminare in der Agenda auf unserer Website www.zav.ch - MEMBER-Bereich.

Mitgliederbestand

Mutationen zwischen 25. September und 11. November 2003

Aufnahmen

Andreoli Yvonne, lic.iur.
Bieri Andreas, lic.iur.
Büchi Raffael, Dr.iur.
Bühlmann Jürg, lic.iur.
Burger Christine, Dr.iur.
Dahinden Sarah, lic.iur.
Dürr Dominik, lic.iur.
Eggenschwiler Silvia, lic.iur.
Engler Marc, lic.iur.
Forrer Fiona, lic.iur.
Forster Michèle, lic.iur.
Fuchs Christoph, lic.iur.
Gavriilidis Benz Alexandra, lic.iur.
Germann Frauenfelder Katharina, lic.iur.
Grun Catherine, lic.iur.
Hauenstein Andreas, lic.iur.
Häusermann Marco, lic.iur.
Henzen Barbara, Fürsprecherin
Hertel Battaglia Christine, Fürsprecherin
Hofacker Emanuel, lic.iur.
Käser Andreas, Dr.iur.
Kolb Edith, lic.iur.
Küttel Marita, lic.iur.
Lämmli Thomas, lic.iur.
Läuchli Urs Martin, Dr.iur.
Lecocq Dominique, lic.iur.
Marti Ulrich, lic.iur.
Meisser Gregor, lic.iur.
Menzi Martin, lic.iur.
Müller Alfred, lic.iur.
Müller Bertold, Dr.iur.
Müller Georges, lic.iur.
Newmark James A., lic.iur.
Papa Roberta, lic.iur.
Pola Michel, lic.iur.
von Planta Niclas, lic.iur.
Richers Roman, lic.iur.
Ruf Angelika, lic.iur.
Schindler Alex, Dr.iur.
Schutte Oliver, lic.iur.
Spoerri Thomas, lic.iur.

Stoltz Thomas, lic.iur.
Suter Felix, lic.iur.
Todesco Corinne, lic.iur.
Weisskopf-Ganz Cornelia, lic.iur.

Übertritte von den Passivmitgliedern

Brunnschweiler Stefan, lic.iur.
Bühler Micha, lic.iur.
De Vito Bieri Sandra, lic.iur.
Gaggini Giovanni, lic.iur.
Galeazzi Marc-Alain, lic.iur.
Ganz Eliane, lic.iur.
Gattiker Monika, Dr.iur.
Gimmel Rahel M., lic.iur.
Haberbeck Philipp, lic.iur.
Hess Andri, Dr.iur.
Klöti Urs, lic.iur. & lic.oec.
Kurth Christoph, lic.iur.
Nordin Michael, Dr.iur.
Richner Felix, Dr.iur.
Rüd Andreas U., lic.iur.
Schwarz Nicolas, lic.iur.
Siegenthaler Marc, Fürsprecher
Solari Bozzi-Altenburg Anne-Marie, lic.iur.
Sutter Christian, lic.iur.
von Arx Patrick, lic.iur.
Weiss-Kondorosy Kinga M., Dr.iur.

Übertritte zu den Passivmitgliedern

Bänninger Schäppi Franziska, lic.iur.
Beglinger Peter, Dr.iur.
Bolliger Thomas, Dr.iur.
Burri Michael, Fürsprecher
Dehmer Patrick, lic.iur.
Drexel Florina, lic.iur.
Düggelin Patrick, lic.iur.
Fankhauser Sibylle, lic.iur.
Favre Katia, lic.iur.
Fiechter Markus, Dr.iur.
Heierle Meret, Dr.iur.
Henke-Früh Vera, lic.iur.
Huegin David, lic.iur.
Jaeggi Andreas, lic.iur.

Jezler Christoph, Dr.iur.
Kalbermatter André, Dr.iur.
Kamer Bernhard, Dr.iur.
Keller Andreas G., lic.iur.
Kruse Philipp, Fürsprecher
Lienert Adrian, lic.iur.
Lüthy Cornelia, Dr.iur.
Mamane David, lic.iur.
Mätzler Reto, lic.iur.
Morf Roger, lic.iur.
Noth Michael, lic.iur.
Perini Flavio, Dr.iur.
Preuss Jascha D., lic.iur.
Senser Oliver, lic.iur.
Stanek Michael, lic.iur.
von Aesch Susanne, lic.iur.
von Wartburg Mäder Pia, lic.iur.
Weber Thomas F., lic.iur.
Zimmerli Christoph, Dr.iur.

Austritte ordentliche Mitglieder

Allemann Hans M., Dr.iur.
Burri Michael, Fürsprecher
Bussmann Raoul, Dr.iur.
de Werra Jacques, Dr.iur.
Gabathuler Kaspar, lic.iur.
Kübler Stephan, lic.iur.
Rusch Arnold, lic.iur.
Rusch Emil, Dr.iur.
Spiess Wolfgang, Dr.iur.

Ausscheiden Passivmitglieder

Carstensen-Höfer Regina, lic.iur.
Sigg Markus, lic.iur.
Stokar Lotti, lic.iur.

Todesfälle ordentliche Mitglieder

Huber Dieter,
gest. 19.09.2003

Mitgliederbestand per 11. November 2003:

2'128 ordentliche Mitglieder
572 Passivmitglieder

